Name: Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung

Kurzbezeichnung:VolksabstimmungZusatzbezeichnung:Politik für die Menschen

Anschrift: Gneisenaustraße 52 c

53721 Siegburg

z. H. Herrn Dr. Helmut Fleck

Postfach 20 52 53710 Siegburg

Telefon: (0 22 41) 5 28 30

Telefax: (0 22 41) 5 28 30

E-Mail: info@helmut-fleck.de

info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

INHALT

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.01.2017)

Name: Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung

Kurzbezeichnung:VolksabstimmungZusatzbezeichnung:Politik für die Menschen

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Dr. Helmut Fleck
Stellvertreterin: Angelika Geerlings
Schatzmeister: Lothar Bollwig

Schriftführerin Klaus Augustinowski

Landesverbände:

Nordrhein- Westfalen:

Vorsitzender: Dr. Helmut Fleck

Stellvertreter: Hans Günter Austria- Zink

Schatzmeister: Lothar Bollwig
Schriftführerin Angelika Geerligs

Bundessatzung (Stand: 28.09.2015)

Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen



Arbeit Frieden Freiheit Gesundheit Gerechtigkeit

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung, Kurzbezeichnung: Volksabstimmung, Zusatzbezeichnung: Politik für die Menschen, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg. Tel./Fax: 02241-52830. Internet: www.demokratie-durch-volksabstimmung.de info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Allgemeiner Teil

Name, Sitz, Tätigkeit und Zweck

- Die politische Vereinigung / Partei führt den Namen: Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung, die Kurzbezeichnung: Volksabstimmung (sie wird in der folgenden Satzung verwendet) und die Zusatzbezeichnung: Politik für die Menschen. Die Landes-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände tragen den Namen, die Kurzbezeichnung und die Zusatzbezeichnung und als weiteren Zusatz den Namen des Bundeslandes, des Kreises, der Stadt/Gemeinde.
- Der Sitz der Volksabstimmung ist Siegburg. (2)
- Das Tätigkeitsgebiet der Volksabstimmung ist Deutschland.
- Die Volksabstimmung hat den Zweck, Demokratie durch Volksabstimmung in Deutschland zu verwirklichen.
- Wahlen zu deutschen Parlamenten und i zum Europaparlament teilzunehmen.

Mitaliedschaft

- Mitglied der Volksabstimmung kann nur werden oder sein, wer:
 - Staatsbürgerin a) deutsche oder deutscher Staatsbürger ist.
 - das 15. Lebensjahr vollendet hat (jüngeren b) Deutschen wird die Möglichkeit zur Mitarbeit am politischen Willensprozeß über die Jugendorganisation "Junge Volksabstimmung" aeboten).
 - im Besitze des aktiven und passiven Wahlrechts ist. C)

- Träger des Vertrauens einer Gruppe (Verein. d) Interessengemeinschaft. Bürgerinitiative usw.). Organisation, Partei, deren Teilgliederung oder Freundeskreis ist und die Zielsetzung der Volksabstimmung unterstützt.
- Aufnahmeanträge werden beim Landesverband gestellt. Der Landesgeschäftsführer rückversichert sich beim Bundesgeschäftsführer. dass Seiten des von Bundesvorstandes keine Einwände vorliegen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Mitgliedervollversammlung Landesverbandes der Volksabstimmung. Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- Vorgesehene Funktionsträger haben bei der Kandidatur ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Bundesvorstandes zu erklären ist.
 - durch Ausschluss aufgrund einer Entscheidung des C) Schiedsordnung nach der zuständigen Schiedsgerichtes bei parteischädigendem oder sonstigem satzungswidrigem Verhalten. Einzelheiten zum Ausschlussverfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung enthalten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitalied hat das Recht, entsprechend der Satzung an der politischen Willensbildung in der Volksabstimmung teilzunehmen.
- Die Mitalieder verpflichten sich:
 - Jederzeit für die Volkstimmung zu werben und ihre politische Arbeit zu unterstützen.
 - eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu b) entrichten (die Einzelheiten zu den Gebühren und Beiträgen werden durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt).
 - alle Veränderungen in der Mitgliedschaft und der c) Daten zu melden.
 - d) die Satzung der Volksabstimmung zu beachten.

- (3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist, nach einem Jahr erlischt seine Mitgliedschaft.
- (4) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden im einzelnen inhaltlich und verfahrensgemäß durch die Bundesschiedsordnung geregelt.

B. Parteigliederungen

§ 4 Parteiorganisation

- (1) Die Partei gliedert sich in:
 - a) Bundespartei,
 - b) Landesverbände,
 - c) Kreisverbände, d) Stadt- und Ortsverbände.
- (2) Die Bundespartei kann Zusammenschlüsse von Vereinigungen und eine eigene Jugendorganisation innerhalb der Bundespartei zulassen und außerhalb der Partei unabhängige Arbeits- und Themenkommissionen und Freundeskreise bilden, die jedoch keine Gliederungen der Partei Volksabstimmung sind.

§ 5 Die Bundespartei

- (1) Die Organe der Bundespartei sind :
 - a) die Mitgliedervollversammlung,
 - b) der Bundesvorstand.

§ 6 Die Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ der Partei Volksabstimmung.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muß einberufen werden, wenn dies der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen und zwei Drittel aller Landesverbände dies fordern.

-4-

§ 7 Aufgaben der Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Bundesvorstandes,
- (2) Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,
- (3) Erteilung der Entlastung,
- (4) Wahl des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl.
- (5) Wahl von mindestens zwei Finanzprüfern,
- (6) Wahl des Bundesschiedsgerichts mit mindestens fünf Mitgliedern,
- (7) Änderungen der Bundesfinanz- und Beitragsordnung,
- (8) Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere Satzung, Parteiprogramm, Bundesschiedsordnung, Bundeswahlordnung, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien oder Organisationen, Vermögensverwaltung,
- (9) Aufstellung einer gemeinsamen Liste für alle Länder zur Europawahl.

Wahl der Bewerber(innen) und Ersatzbewerber(innen) für die gemeinsame Liste in geheimer Abstimmung.

Dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber(innen).

Bewerber(innen) müssen bei der geheimen Abstimmung nicht anwesend sein. Ihre Zustimmung zur Bewerbung muß dann jedoch dem Tagungspräsidium entweder schriftlich vorliegen oder mündlich gegeben sein und schriftlich nachgereicht werden.

- (10) Beratung von Anträgen
- (11) Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der nächsten Mitgliedervollversammlung.
- § 8 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliedervollversammlung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung und Verschmelzung bzw. -5-Verbindung mit anderen politischen Parteien oder Organisationen müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliedervollversammlung durch eingeschriebenen Brief dem Bundesvorstand mitgeteilt werden.
- (2) Der Bundesvorstand ist berechtigt, bei zwingenden Gründen eigene Satzungsänderungsanträge auf der Mitgliedervollversammlung kurzfristig zu stellen. Diese sind den Mitgliedern vor Eröffnung der Mitgliedervollversammlung dem Präsidium der Mitgliedervollversammlung schriftlich zu übergeben.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder.
 Zu einem Auflösungsbeschluß muß das Votum in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern eingeholt werden.
 Der Auflösungsbeschluß gilt als angenommen, wenn ihm 75% aller Mitglieder zugestimmt haben.
- (4) Mitgliedervollversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
 Während der Aufbauphase eines Verbandes betragen die Ladungsfristen mindestens 1 Tag.
- (5) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Mitgliedervollversammlung sind in der Bundesgeschäftsordnung enthalten.

§ 9 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Bundesvorsitzenden,
 - b) dem/der Bundesgeschäftsführer(in), die/der gleichzeitig stellvertretende(r) Bundesvorsitzende(r) ist,
 - c) dem/der Bundesschatzmeister(in),
-) Bundesgeneralsekretär

d) dem/der Schriftführer(in),

- g) Vorsitzenden der Jugendorganisation (Junge Volksabstimmung)
- e) den Vorsitzenden der Landesverbände.
- (2) Der Bundesvorstand wird von der Mitgliedervollversammlung gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung der Bundespartei und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung.
- b) Bildung erforderlicher Bundesarbeitskreise (die Einzelheiten hierzu sind in der Bundesgeschäftsordnung enthalten),
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag,
- d) Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts.
- (4) Der Bundesvorstand hat das Recht, alle Gliederungen der Bundespartei jederzeit zu kontrollieren, an allen Sitzungen und Versammlungen teilzunehmen und gehört zu werden.
- (5) Der Bundesvorsitzende hat die Weisungs- und Richtlinienkompetenz für alle Gliederungen der Partei. Er hat zu wichtigen politischen Themen die Meinung der Parteimitglieder mündlich oder schriftlich einzuholen. In gleicher Weise haben sich die Vorsitzenden der nachgeordneten Verbände zu verhalten, um mehr innerparteiliche Demokratie zu verwirklichen.

§ 10 Sitzungen

- (1) Bundesvorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahre statt. Sie sind vom Bundesgeschäftsführer unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens zwei Drittel Stimmen des gesamten Bundesvorstandes einzuberufen.

C. Landesverband und Gliederungen

, 11 Name Sitz und Zweck

- (1) Die Mitglieder der Partei Volksabstimmung bilden als Gebietsverband der Partei Volksabstimmung den Landesverband (Bezeichnung). Er führt den Namen Volksabstimmung - Landesverband (Bezeichnung). Die Kreisverbände führen entsprechend ihre Namen.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist (Ort).
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes erstreckt sich auf das Land (Bezeichnung) und wird von den in seinem Bereich wohnhaften Mitgliedern gebildet. Er bestimmt die Richtlinien der politischen

und organisatorischen Führung, bezogen auf den Landesverband -7-(Bezeichnung).

§ 12 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in:
 - a) Kreisverbände

§ 13 Organe des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) Die Mitgliedervollversammlung des Landesverbandes,
 - b) der Landesverbandsvorstand.

§ 14 Die Mitgliedervollversammlung des Landes

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliedervollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muß einberufen werden, wenn es der Landesverbandsvorstand oder die Kreisverbände mit zwei Drittel Mehrheit fordern.
- (3) Der Mitgliedervollversammlung des Landes obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte des Landesverbandsvorstandes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Finanzprüfer,
 - c) Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
 - d) Wahl des Landesverbandsvorstandes,
 - e) Wahl des Landesschiedsgerichtes entsprechend der Bundesschiedsordnung,
 - f) Wahl von mindestens zwei Finanzprüfern,
 - g) Annahme und Änderung der Landesgeschäftsordnung sowie der Ergänzungen zur Bundesfinanz- und Beitragsordnung auf Landes-

verbandsebene,

- h) Annahme und Änderung der Landessatzung im Einverständnis der Bundespartei sowie Anträge zur Satzung und zum Parteiprogramm,
- i) Aufstellung der Landesliste der Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahlen,
- j) Beschlußfassung über die Abhaltung der nächsten ordentlichen Mitgliedervollversammlung des Landesverbandes.

§ 15 Der Landesverbandsvorstand

- (1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzende(n),
 - b) dem/der Landesverbandsgeschäftsführer(in), die/der gleichzeitig stellvertretende(r) Landesverbandsvorsitzende(r) ist,
 - c) dem/der Landesschatzmeister(in), f) Vorsitzenden der Jugendorgad) dem/der Schriftführer(in).
 - e) den Vorsitzenden der Kreisverbände.
- (2) Dem Gesamtlandesverbandsvorstand obliegt die Entscheidung über grundsätzliche Fragen zwischen den Mitgliedervollversammlungen des Landesverbandes.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesverbandsvorstandes gehören:
 - a) Die Führung der Politik und die Stellungnahme zu politischen Fragen der Partei Deutschland im Landesbereich,
 - b) die Wahlkampfführung,
 - c) die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahlen,
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen, Richtlinien und Satzung der Bundespartei stehen,
 - e) der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

-12-

- b) dem/der Kreisgeschäftsführer(in), die/der gleichzeitig stellvertretende(r) Kreisvorsitzende(r) ist,
- c) dem/der Schriftführer(in),

-11-

- d) dem/der Schatzmeister(in), f) Vorsitzenden der Jugendorganisation (Junge Volksabstimmung)
- e) Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung gebunden, sofern diese nicht gegen Beschlüsse, Satzung oder Richtlinien der übergeordneten Partei-Organe verstoßen.
- (3) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:
 - a) den Haushaltsplan aufzustellen,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane,
 - c) die Mitglieder an der politischen Willensbildung zu beteiligen und regelmäßig zu informieren,
 - d) die Kandidaten für die Kommunal- und Parlamentswahl vorzuschlagen,
 - e) die Direktkandidaten für die Bundestagswahl vorzuschlagen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen werden im einzelnen inhaltlich und verfahrensgemäß durch die Schiedsordnung geregelt.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vertretung

Der Landesverband, die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände werden außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer, vertreten (§ 26 BGB und 710 BGB).

§21 Geschäftsführung

Der Landesverbandsgeschäftsführer und die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände können zu Rechtsgeschäften ermächtigt werden, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich

§ 22 Geschäftsordnung

Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände können sich, im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der Bundesgeschäftsordnung, ergänzend eigene Geschäftsordnungen geben.

§ 23 Finanz-, Beitrags- und Wahlordnung

Der Landesverband und die nachgeordneten Verbände können in ihrem Zuständigkeitsbereich ergänzende Bestimmungen bzw. Regelungen treffen, die nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Satzungsrecht stehen dürfen.

§ 24 Auflösung von Verbänden

- (1) Eine Auflösung des Landesverbandes kann nur im Einverständnis mit der Bundespartei durch Beschluß der Mitgliedervollversammlung des Landesverbandes erfolgen. Hat die Mitgliedervollversammlung die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes herbei.
- (2) Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Auflösung eines Kreisverbandes und des Stadt- bzw. Ortsverbandes.

§ 25 Haftung, Aufwendungen für die Partei, Anspruch auf Auslagenersatz, Aufwandsspenden, Rechtsbeistand

- (1) Der Bundesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei einer Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muß, ist der Bundesgeschäftsführer sein Vertreter.
- 2) Die Vorsitzenden haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung der Parteimitglieder für Verschulden des Vorstandes ist ebenso ausgeschlossen. Vorstehendes gilt entsprechend für alle Verbände und Gliederungen.

- (4) Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Kreisverbände teilnehmen. Sie sind zu hören.
- (5) Sitzungen des Landesverbandsvorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Diese werden vom Landesverbandsgeschäftsführer einberufen und vom Landesverbandsvorsitzenden geleitet. Eine Sitzung des Landesverbands- vorstandes erfolgt auch dann, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes k\u00f6nnen sich nicht vertreten lassen. Stimmen\u00fcbertragung ist unzul\u00e4ssig.
- (7) Der Landesverbandsvorstand hat Richtlinien und Weisungsrecht und das Recht, alle Gliederungen des Landesverbandes jederzeit zu kontrollieren.
- (8) Die Landesverbände haben dem Bundesvorstand jährlich Berichte über die Tätigkeit zu erstatten.

§ 16 Der Kreis-, Stadt- und Ortsverband

(im folgenden zusammengefaßt "Kreisverband")

- (1) Die Kreisverbände sind nach Möglichkeit deckungsgleich mit den Bundestagswahlkreisen zu gründen.
- (2) Der Kreisverband besteht aus den in seinem Bereich wohnhaften Mitgliedern.
- (3) Zur Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens 3 Mitglieder notwendig.
- (4) Zur Auflösung eines Kreisverbandes bedarf es der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliedervollversammlung unter Beachtung der Bundessatzung.
- (5) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind:
 - a) die Zuständigkeit für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich,
 - b) die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
 - c) Wahlkämpfe nach Beratung und Abstimmung mit dem Vorstand des Landesverbandes und erforderlichenfalls mit dem Vorstand des Bundesvorstandes durchzuführen.
- (6) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) die Mitgliedervollversammlung des Kreisverbandes,

- b) der Kreisvorstand.
- § 17 Die Mitgliedervollversammlung des Kreis-, Stadt- und Ortsverbandes (im folgenden zusammengefaßt "Kreisverband")
 - (1) Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den im Kreisverband wohnenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Kreisgeschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen und vom Kreisvorsitzenden geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muß einberufen werden, wenn dies von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisvorstandes oder der Mitglieder gefordert wird.
- (4) Die Mitgliedervollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Erteilung der Entlastung,
 - d) Wahl des Kreisvorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) die Auswahl und die Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahlen.
 - g) die Wahl der Direktkandidaten für die Bundestagswahl durchzuführen,
 - h) Beratungen und Entscheidungen zur Kreisgeschäftsordnung,
 - i) Beratungen und Entscheidungen über Anträge an übergeordnete Parteiorgane,
 - j) Behandlung politischer Fragen.

§ 18 Der Kreis-, Stadt-, Ortsverbandsvorstand

(im folgenden zusammengefaßt "Kreisverband")

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
 - a) der/ dem Vorsitzenden,

- (3) Im Innenverhältnis haften die Bundespartei, der Landesverband oder Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründeten Parteigeschäft zugestimmt haben.
- (4) Für Aufwendungen, die Funktionsträger, Mitglieder oder Unterstützer für die Partei erbringen, sagt die Partei rechtlich verbindlich und uneingeschränkt zu, die Auslagen zu ersetzen. Zu solchen Aufwendungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Parteiarbeit zählen: Reisekosten, Porto-, Telefon-, Druck- und Fotokopiekosten, Büromaterial, Flugblätter, Werbematerial, Veranstaltungskosten (Saalmiete etc.) und sonstige Kosten gemäß Originalbeleg. Bei den Reisekosten sind die Sätze der Finanzbehörden zu beachten (z.B. Fahrtkosten mit PKW: 0,30 Euro/km). Die Kostenabrechnung mit den Originalbelegen ist nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch im ersten Quartal nach Ablauf des Kalenderjahres an den Landes-/Bundesschatzmeister bzw. die Landes/Bundesschatzmeisterin zur Prüfung und Auslagenersatz zu leiten.
- (5) Den Aufwendern steht es frei, auf den Auslagenersatz zu verzichten. Bei Erklärung von Auslagenverzicht stellt der Landes-/Bundes-schatzmeister bzw. die Landes-/Bundesschatzmeisterin Spendenbescheinigungen aus (Aufwandsspenden).
- (6) Die Partei gewährt ihren Mitgliedern und Unterstützern u.a. zur Abwendung von Angriffen aus Kreisen der politischen Gegner unverbindlich Rechtsbeistand (in besonderen Fällen einschließlich Gerichtskosten), soweit die Partei das durch ihren Vorsitzenden als gesetzlichen Vertreter für die Partei zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen (Eigeninteressen) selbst besorgen kann und darf, also nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen wird.

Erläuterung zu Bundessatzung § 25 Haftung, Aufwendungen für die Partei, Anspruch auf Auslagenersatz, Aufwandsspenden, Rechtsbeistand

Beauftragung zur Ausführung einer Aufgabe, Tätigkeit oder Sonstigen Leistung mit Anspruch auf Kostenersatz

Der Auftraggeber der Volksabstimmung sagt dem Auftragnehmer (dem Beauftragten) rechtlich und uneingeschränkt zu, die für die Partei erbrachten Leistungen zu ersetzen (Bundessatzung § 25 Haftung, Aufwendungen für die Partei, Anspruch auf Auslagenersatz, Aufwandsspenden, Rechtsbeistand). Dem Auftragnehmer steht es frei, auf die Erstattung der Aufwendungen zu verzichten und den der Partei zu spenden. Dazu sind dann die folgenden Formblätter (Blatt 15, 15a, 16 und 17) auszufüllen (siehe auch Drucksache 15/6010 Deutscher Bundestag - 15. Wahlperiode vom 06.08.2004).

Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax: 02241-52830



Arbeit Frieden Freiheit Gesundheit Gerechtigkeit

- 15 -

AUFWENDUNGEN FÜR DIE PARTEI

Reisekosten

l.		anassitzang, ranenag, wanikamp g, Vortråge, Sonstiges: ichen)			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Reise von		nach		_	
	Reisedauer vom	4- t-			
	Zeitdauer von	-	Uhr	. · -	
2.	Bahn-, Flugkosten	gem. Originalbeleg			EUR
3.	Fahrtkosten mit PK	Wkm x 0,30 EUR			EUR
4.	Taxi-, Bus- u. U-Bahi	nkosten gem. Beleg			EUR
5.	Übernachtungkost	en gem. Originalbeleg			EUR
6.	Pauschalverpflegu				EUR
7.	8 - 14 Stunden: 6,00 Eu Übernachtungskosten i Verpflegungskosten b 8 - 14 Stunden: 14,00 E Übernachtungskosten i	ei Abwesenheit im Ausland: nach Lände Euro, 14 - 24 Stunden: 28,00 Euro, über 24	ern, z.B. Dänemark, Bel	gien	EUR
7.		em. beiliegender Belege			
_	_	ent. Demegender belege			FIIR
8.	Portokosten				
9.	Telefonkosten	interestore.			EUR
10.	Druck- und Fotokop	nekosten			EUR
11.	Buromaterial	. 4 - 2 - 4	-		
12.	Flugblätter, Werben				
13.	Veranstaltungskoste				
14.	Sonstige Kosten ger	n. Originalbeleg			EUK
	Gesamtaufwendun	gen für die Partei		=======================================	EUR ==
		rklärung auf Verzicht von Aus	lagenersatz		_
Volk s asse ch v	nit erkläre ich, dass ich sabstimmung verzichte e. Ich bitte um Ausstellur ersichere in Kenntnis ei	a auf den Auslagenersatz zu Gunster e und den Gesamtbetrag der Kostenre ig einer Spendenbescheinigung. iner eventuellen Strafbarkeit bei Falsc wissen gemacht zu haben.	n der Partei Ab jetzt echnung der Partei al	s Spende zukomm	en
	Ort, Datum:	Name:			
		andae: _			
1	Unterschrift:	Out:			

LV:

Bitte in Blockschrift ausfüllen und unterschreiben !

Funktion:

Name:		Reisekoste	nabrechnu	ng lür da	s Jahr 2	0		Blatt-Nr.:		
Funktion:										
Anschrift:	,		Mindle 4.2 and 4 december on clean 20 at 2 an					Übertrag E	UR	
Art det Veranstallung Ort der Veranstallung	Abfahrt Wohnung Datum	Heginn Veranstallung Datum	Bride Veranstaltung Datum	Ankunft Wohnung	Stunden	Pauschal EUR	Helege EUR	Gefahrene KM	Geramt	
	Zelt	Zeit	Zell		Taga					
·								КМ		
							·	EUR		
								км		
								· EUF		
								КМ		
								EUR	١ .	
									KN	1
				·				EUI	2	
								KI	4	
								EU	R	
,									K	ч
								EUI	R	

Übetrag/Gesamt EUR

Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen



Arbeit Frieden **Freiheit** Gesundheit Gerechtigkeit

- 16 -

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830 www.demokratie-durch-volksabstimmung.de, E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de
Siegburg, den
Beauftragung zur Ausführung einer Aufgabe, Tätigkeit oder sonstigen Leistung mit Anspruch auf Auslagenersatz
Hiermit beauftrage ich Herrn/Frau
wohnhaft in
in seiner Eigenschaft als Funktionsträger der Partei
zur Wahrnehmung bzw. Ausführung der nachfolgend näher bezeichneten Aufgabe, Tätigkeit oder sonstigen Leistung: legliche Aufgabenerfüllung, soweit und solange Funktionsträgerschaft vorliegt zum Nachweis der erbrachten Eigenleistung der Partei.
Für Fahrtkostenabrechnung, Unterkunft, Verpflegung und alle sonstigen mit der o.g. Beauftragung zusammenhängenden Kosten (Porto-, Telefon-, Druck- und Fotokopiekosten, Büromaterial, Flugblätter und Werbematerial, Veranstaltungskosten/Saalmieten u.a.) wird von der Partei Ab jetztDemokratie durch Volksabstimmung, Kurzbezeichnung: Volksabstimmung, Zusatzbezeichnung: Politik für die Menschen, gemäß den Vorschriften der Finanzbehörden voller Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten anerkannt.
Die Kostenrechnung mit den Originalbelegen ist nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch im ersten Quartal nach Ablauf eines Kalenderjahres an den Landesschatzmeister/die Landesschatzmeisterin oder an den Bundesschatzmeister/die Bundesschatzmeisterin zur Prüfung und Kostenersatz zu leiten.
Bei Erklärung von Auslagenverzicht werden von ihm/ihr Spendenbescheinigungen ausgestellt. Die erbrachte Eigenleistung für die Partei wird auch als Mitgliedsbeitrag gewertet und so anerkannt (siehe auch Aufnahmeantrag).
Auftraggeber Auftragnehmer Bundesvorsitzender

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundesvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:

Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretende Bundesvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid,

Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg, Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf.

Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen



Arbeit Frieden Freiheit Gesundheit Gerechtigkeit

_ 17 _

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830 www.demokratie-durch-volksabstimmung.de, E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Spendenbescheinigung für das Jahr

Bestätigung über die Zuwendungen im Sinne der §§ 34 g / 10 b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Art der Zuwendung:	······································
Name und Anschrift des Zuwendende	en:
Betrag der Zuwendung in Ziffern / Bud	chstaben:
Tag der Zuwendung: Es handelt sich nicht um den Verzi	icht auf die Erstattung von Aufwendungen.
Es wird bestätigt, dass diese Zuw verwendet wird.	vendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke
Wachtberg, den	
Ort, Datum	Unterschrift und ggf. Stempel Name: Lothar Bollwig Funktion: Bundesschatzmeister Anschrift: Kesselsfeldweg 18 53343 Wachtberg

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, Kesselsfeldweg 18, 53343 Wachtberg Tel. 0228-344136, Fax: 0228-340716, E-Mail: Lothar32gp@t-online.de

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die organisatorische Aufbauphase der Partei. Sie gilt solange die Partei nicht vollständig aufgebaut ist.

§ 26 Gründung von Gebietsverbänden

(1) Der Bundesvorsitzende ist berechtigt, zur Gründung von Gebietsverbänden einen Vorsitzenden kommissarisch zu ernennen und ihn mit der Einberufung der Mitgliedervollversammlung zur Wahl des Vorstandes zu beauftragen. Mit der Wahl des Vorstandes ist der Gebietsverband gegründet. Eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht.

Der kommissarische Vorsitzende ist zu Rechtsgeschäften nicht ermächtigt. Hierzu bedarf es der Bevollmächtigung des nächsthöheren Organs.

Das Amt des kommissarischen Vorsitzenden endet entweder durch Enthebung durch den Bundesvorsitzenden oder durch die Wahl des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Im letzteren Fall bedarf es keiner Enthebung durch den Bundesvorsitzenden.

- (2) Die Gründung eines Gebietsverbandes kann auch durch die Mitgliedervollversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist zu protokollieren und von mindestens drei Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen. In dem Protokoll muß das Datum des Beschlusses vermerkt sein.
- (3) Der Bundesvorsitzende ist in der organisatorischen Aufbauphase berechtigt, durch Krankheit, Tod oder Austritt freiwerdende Vorstandsposten auf allen Ebenen der Partei zu besetzen.

§ 27 Mitgliedervollversammlung

(1) Mitgliedervollversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Während der Aufbauphase eines Verbandes betragen die Ladungsfristen mindestens 1 Tag.

§ 28 Allgemeines

F. Schlußvorschriften

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bundespartei gibt ein zentrales Presseorgan heraus. Die Namensgebung erfolgt durch den Bundesvorstand.
- Über alle Sitzungen in der Partei sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben. Von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer sind diese Niederschriften zu unterzeichnen, die allen jeweilig entscheidungsberechtigten Organmitgliedern übersandt werden müssen. In der jeweils nächsten Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu befinden.
- (4) Die Bundesgeschäftsordnung, die Bundesfinanz- und Beitragsordnung, die Bundeswahlordnung und die Bundesschiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung und sind für alle Mitglieder und Gliederungen der Bundespartei und entsprechend den Gliederungsebenen anzuwenden.
- (5) Bei allen Gründungen von Verbänden sind jeweils Gründungsprotokolle anzufertigen, in denen ausdrücklich die Bundessatzung und der jeweilige Verbandssatzungsabschnitt von den Gründungsmitgliedern mehrheitlich anerkannt werden muß. Der Ort und das Datum der Gründungsversammlung und des Beschlusses sind zu vermerken. Dieses muß durch mindestens 3 Gründungsmitglieder handschriftlich unterzeichnet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. Juni 1997 in Kassel beschlossen.

- 1. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 25.11.2000
- 2. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 28.06.2003
- 3. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 01.12.2004
- 4. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 07.05.2005
- 5. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 11.11.2006
- 6. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 14.07.2007
- 7. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 26.04.2008
- 8. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 28.07.2012

Die Änderungen gelten stets ab sofort mit Beschluss der Mitgliedervollversammlung. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Arbeit
Frieden
Freiheit - 20 Gesundheit
Gerechtiakeit

Bundesgeschäftsordnung

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

- (1) Die nachstehende Geschäftsordnung der Volksabstimmung gilt für die Bundespartei insgesamt.
- (2) Die Landesverbände und die nachgeordneten Verbände haben ihre Satzungen, Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsordnung und die Wahlordnung an die Bundespartei anzupassen.
- (3) (Mitgliedernachweis)

Der Nachweis des Mitgliederbestandes oder der Gültigkeit im einzelnen erfolgt entsprechend den Unterlagen und durch die zentrale Bundesmitgliederkartei. Die Landesverbände sind gehalten, eigene Landesdateien zu führen, die mit der zentralen Bundesmitgliederkartei abgestimmt sein müssen und dann nur Gültigkeit für diesen Zuständigkeitsbereich besitzen.

(4) (Rücktritt vom Amt)

Will ein Funktionsträger, der ein Amt jeglicher Art in der Partei bekleidet, zurücktreten, so muß er dies dem Vorsitzenden des zuständigen Organs oder im Falle dessen Verhinderung diesem Organ unmittelbar schriftlich erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist diese schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des nächsthöheren Organs, ab Kreisverband dem Landesverband und ab Landesverband dem Bundesvorsitzenden oder diesen Organen, abzugeben. Mitglieder des Bundespräsidiums verfahren entsprechend auf ihrer Ebene.

- (5) (Niederschriften)
 - a) Über Sitzungen der jeweiligen Parteiorgane sind Niederschriften entsprechend der Bundessatzung § 40 (3) zu fertigen.
 - b) Den Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Parteiorgane sind Zweitschriften dieser Niederschriften auszuhändigen. Die Originale werden

bei der jeweiligen Geschäftsstelle niedergelegt und für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

c) Niederschriften sind grundsätzlich intern. Über die Herausgabe oder Teilveröffentlichung an andere entscheidet der jeweilige Organvorstand, sofern nicht anders bestimmt.

-21-

§ 2 (Beschlußfähigkeit)

- (1) Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie mindestens 14 Tage (satzungsgemäß) vorher, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen worden sind. Diese sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 3 (Erforderliche Mehrheiten)

Beschlüsse müssen eine Mehrheit von 75 % der Anwesenden erhalten, um gültig zu sein.

§ 4 (Abstimmungsarten)

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

§ 5 (Wahlen)

- Die Wahlen der Mitglieder des Bundes-, der Landes- und der Kreisvorstände sind geheim.
 Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei allen Wahlen ist eine 75%ige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit

gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(3) Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen, zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 6 (Wahlperiode)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 7 (Beschluß, Beurkundung)

- (1) Protokolle und Beschlüsse der Mitgliedervollversammlungen werden vom Protokollführer und dem Tagungspräsidenten beurkundet.
- (2) Protokolle und Beschlüsse von Parteigremien und Parteigliederungen werden vom jeweiligen Protokollführer und Tagungsvorsitzenden beurkundet.
- (3) Beschlüsse sind grundsätzlich wörtlich zu protokollieren.

§ 8 (Vorschriften)

Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften der Bundessatzung und der Bundeswahlordnung.

Teil II: Mitgliedervollversammlungen

§ 9 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Mitgliedervollversammlungen bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Bundessatzung.

§ 10 (Einberufung)

Die Mitgliedervollversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet der Geschäftsführer die Mitgliedervollversammlung.

§ 11 (Terminbekanntgabe; Form und Frist der Einberufung)

- (1) Der Termin der Mitgliedervollversammlung soll 2 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden, wenn Wahlbewerber aufgestellt werden müssen, 2 Wochen, in dringenden Fällen, z.B. bei vorgezogener Neuwahl, 3 Tage, bei Verbandsneugründungen 1 Tag.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich, telefonisch, mündlich, elektronisch (E-Mail) unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
 In besonderen Fällen kann der Tagungsort kurzfristig geändert werden.
- (3) Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 12 (Antragsfrist und Antragsversand)

(1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen

spätestens 2 Wochen vor der Mitgliedervollversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. In den Fällen des § 8 der Bundessatzung gelten die dortigen Fristen.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Mitgliedern und den Landesverbänden 2 Wochen vor Beginn der Mitgliedervollversammlung als Drucksache vorliegen.

§ 13 (Antragsrecht)

-) Antragsberechtigt zur Mitgliedervollversammlung sind: 23
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) die Vorstände der Landesverbände,
 - c) die Vorstände der Kreisverbände,
 - d) mindestens 100 Mitglieder.
- (2) Sachanträge auf der Mitgliedervollversammlung sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich stellen:
 - 1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
 - 2. die Antragskommission,
 - 3. der Bundesvorstand.

§ 14 (Öffentlichkeit und deren Ausschluß)

Die Mitgliedervollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Bundes vorstandes können mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 15 (Eröffnung; Wahl des Tagungspräsidenten)

- (1) Die Mitgliedervollversammlung eröffnet der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfall der Geschäftsführer.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von der Mitgliedervollversammlung ein Protokollführer bestimmt und das Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt die Mitgliedervollversammlung selbst.

 Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt durch Handzeichen.

§ 16 (Mandatsprüfung, Wahlkommission, Anträge)

- (1) Das Tagungspräsidium überprüft aufgrund der eingereichten Unterlagen des Bundesvorstandes die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Mitglieder gemäß der Bundessatzung.
- (2) Auf Vorschlag des Tagungspräsidenten wählt die

-22-

Mitgliedervollversammlung einen Wahlausschuß aus mindestens drei Mitgliedern, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt, welches vom Tagungspräsidium bekanntgegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

- Der Wahlausschuß kann offen durch Handzeichen gewählt werden. (3)
- Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf der (4) Mitgliedervollversammlung, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefaßt werden.

§ 17 (Feststelllung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

- Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und (1) ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten **(2)** mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrerer Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.
- (3)Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen, in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen, gewählt.
- Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes (4)können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Tagungspräsidenten abgegeben werden.
- Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des 5) Bundesvorstandes können von der Mitgliedervollversammlung auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 18 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten der Mitgliedervollversammlung und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er gibt auch im einzelnen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen bekannt. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 19 (Wortmeldungen und Schluß der Beratungen)

- (1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in (lie Rednerliste aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge können nur durch eine Unterstützung von 100 Mitgliedern gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen sofort behandelt werden.
- Die Mitgliedervollversammlung kann die Beratung abbrechen oder (3) schließen. Der Beschluß erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sohald sie vom amtierenden Präsidenten der Mitgliedervollversammlung zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet.

Dabei kann er vorschlagen, daß mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 21 (Rederecht)

- Redeberechtigt auf der Mitgliedervollversammlung sind alle stimm-(1) berechtigten Mitglieder und die Mitglieder des Bundesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 22 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 23 (Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit)

- Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann soweit der **(1)** Fortgang der Beratungen dies erfordert - die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebensoviele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- Auch bei der Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern **(2)** des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahme zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident der Mitgliedervollversammlung für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 24 (Grundlegende Referate und freie Reden)

Grundlegegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 25 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 - 2. auf Schluß der Debatte,
 - 3. auf Schluß der Rednerliste.
 - 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
 - 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - 6. auf Verweisung an eine Kommission,
 - 7. auf Schluß der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür oder dagegen zu hören.

§ 26 (Reihenfolge der Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- 1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
- 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
- 3. Hauptanträge.

§ 27 (Verweisung zur Sache und Ausschluß von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann den Redner, der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen.

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident Teilnehmer für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Der Betroffene hat den Saal unverzüglich zu verlassen.

§ 28 (Entzug des Wortes)

-27- Der amtierende Präsident kann Redner, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 29 (Sitzungsunterbrechung)

-26-

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 30 (Sitzungsniederschrift, Beschlußprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf derMitgliedervollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind wörtlich zu protokollieren und außerdem vom Protokollführer und vom Tagungspräsidenten zu beurkunden.

§ 31 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Über den Vollzug wird der jeweils folgenden Mitgliedervollversammlung ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

§ 32 (Ergänzung)

Sofern von dieser Geschäftsordnung nicht angeführt, gilt für die Mitgliedervollversammlung ergänzend die Wahlordnung der Partei Deutschland.

Teil III: Bundesvorstand

§ 33 (Grundsätzliches)

Teil IV: Bundesvorstand

ξ 34 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Bundesvorsitzenden,
- f) Bundesgeneralsekretär
- b) dem/der Bundesgeschäftsführer(in),
- g) Vorsitzenden der Jugendorganisation (Junge Volksabstimmung)
- c) dem/der Schatzmeister(in),d) dem/der Schriftführer(in)
- e) den Landesverbandsvorsitzenden
- (2) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Bundesvorstandes während der Amtszeit aus, kann der Bundesvorstand eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung gültig ist. Ein Stimmrecht entfällt.

- (1) Der Bundesvorstand wird vom Bundesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Bundesgeschäftsführer, schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung soll schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, Zeitpunkts und der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.
- (3) Der Bundesvorstand tritt in der Regel alle drei Monate oder bei entsprechender Notwendigkeit mit 14tägiger Einladungsfrist zusammen.
- (4) Der Bundesvorstand muß auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Landesverbänden oder Bundesarbeitskreisen beantragt wird.
- (5) Die Sitzung des Bundesvorstandes wird vom Bundesvorsitzenden oder bei Verhinderung von dem satzungsgemäßen Bundesgeschäftsführer geleitet und ist nicht öffentlich.

§ 36 (Beschlußfähigkeit, Abstimmung)

- (1) Die Beschlußfähigkeit regelt § 2 der Geschäftsordnung, jedoch ist § 38 Abs. 2 zu beachten.
- (2) Zu Beschlüssen über Fragen wichtiger Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Verschmelzungen oder Beitragsänderungen ist 75%ige Zustimmung der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 37 (Protokoll)

Über jede Sitzung ist von einem vorher bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Sitzungsvorsitzenden zu beurkunden ist.

§ 38 (Zuständigkeit des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung durch.
- (2) Der Bundesvorstand bildet erforderliche Bundesarbeitskreise und ernennt in diesen, außer dem jeweiligen Vorsitzenden, die jeweiligen Mitglieder.
- (3) Die Bundespartei wird durch den Bundesvorsitzenden oder dem Bundesgeschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 39 (Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und der Bundesgeschäftsordnung.

§ 40 (Inkrafttreten)

Diese Bundesgeschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung in Kassel am 29. Juni 1997 beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tag in Kraft. 1. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 25.11.2000. Die Änderungen treten mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

-29- Finanz- und Beitragsordnung der Volksabstimmung

§ 1 Deckung der Aufwendungen

Die Aufwendungen der Partei Volksabstimmung werden durch ordentliche Und außerordentliche Beiträge, Einnahmen und Zuwendungen gedeckt

§ 2 Beiträge

- (1) Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge.
- (2) Außerordentliche Beiträge sind:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen),
 - c) Spenden.

3 Einnahmen und Zuwendungen

- (1) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
- (2) Einnahmen bei Veranstaltungen,
- (3) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
- (4) sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden endgültig von der Mitgliedervollversammlung festgesetzt.
- (2) Die Bundespartei kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben, sowie deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 5 Beitragsregelung

Bis zur Bestätigung durch die Mitgliedervollversammlung gelten die vorläufigen Beitragssätze.

- (1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt 1,00 EUR.
- (3) Der Monatsbeitrag beträgt: siehe Nachtrag nach § 18 hier -

§ 6 Beitragsverteilung

- (1) Die Beiträge werden zu gleichmäßigen Teilen verteilt auf:
 - a) Kreisverbände,
 - b) Landesverbände,
 - c) Bundespartei.
- (2) Spenden verbleiben beim Kreisverband, Landesverband, bei der Bundespartei, immer jeweils bei dem empfangenden Vorstand.

§ 7 Öffentliche Sammlungen

Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 8 Umlagen

Der Bundesvorstand oder Parteitag kann in besonderen Fällen beschließen, daß die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beiträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen). Dieses gilt auch im umgekehrten Sinne.

§ 9 Geschäftsordnung des Bundesschatzmeisters

Soweit die Satzung der Bundespartei und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Bundesschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Bundesfinanzausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 10 Bundesfinanzausschuß

- (1) Es wird ein Bundesfinanzausschuß gebildet, ihm gehören an:
 - a) der/die Bundesschatzmeister(in) und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in),
 - b) der/die Schatzmeister(in) der Landesverbände und Vereinigungen und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

Den Vorsitz führt der/die Bundesschatzmeister(in). Auf seinen/ihren Vorschlag hin kann der Bundesfinanzausschuß weitere Mitglieder berufen.

- (2) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Bundesfinanzausschusses teilnehmen.
- (3) Der Bundesfinanzausschuß setzt zur Beratung von Einzelfragen eine ständige Kommission ein.

§ 11 Etatbeschlüsse

- (1) Der Beschluß des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
- ?) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Bundesorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Beurteilung vorzulegen. Die Landesverbände und Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister vor.
- (3) Die Zustimmung zu den Etats der Vereinigungen ist im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister zu erteilen.

§ 12 Beschaffung von Finanzmitteln

(1) Der/die Bundesschatzmeister(in) ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Bundespartei erforderlich sind.

- (2) Der/die Bundesschatzmeister(in) kann im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzausschuß alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um
 ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.
- (3) Der/die Landesschatzmeister(in) hat gegenüber den dem Landesverband nach geordneten Verbänden die dem/der Bundesschatzmeister(in) nach Absatz 2) zustehenden Rechte.

§ 13 Etat

-30-

- (1) Der/die Bundesschatzmeister(in) verfügt über alle Einnahmen der Bundespartei. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er/sie der Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben bedarf der Zustimmung des Bundesschatzmeisters und des Bundesvorsitzenden.
- 3) Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdenden Änderungen des Etats bedürfen eines vom Bundesschatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes.

§ 14 Rechenschaftsberichte

- (1) Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes legt der/die Bundesschatzmeister(in) dem Bundesvorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide faßt der Bundesvorstand Beschluß.
- (2) In jedem Jahr wird dem Bundesvorstand vom/von der Bundesschatzmeister(in) der für den Bundesparteitag bestimmte Rechenschaftsbericht
 über die Entwicklung der Finanzen der Bundespartei zur Beschlußfassung
 vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die
 beiden Rechnungsprüfer.
- (3) Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.
- (4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer der Mitgliedervollversammlung vor.
- Die von der Mitgliedervollversammlung gewählten Finanzprüfer haben die finanziellen Angelegenheiten der Bundespartei zu überwachen und können jederzeit Prüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht des Bundesvorstandes vor der Mitgliedervollversammlung zu prüfen und der Mitgliedervollversammlung darüber zu berichten.
- (6) Finanzprüfer müssen mindestens zu zweit tätig werden.

§ 15 Rechnungslegung

(1) Nach Abschluß des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem/der Bundesschatzmeister(in) vor.

Die Berichte an den/die Bundesschatzmeister(in) müssen ihm/ihr bis zum
 März (Rechnungsjahr) zugegangen sein.

-32-

§ 16 Unterrichtungsrechte

- (1) Der/die Bundesschatzmeister(in) kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.
- (2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 17 Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.
- Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu
 ihrer Ausführung ergangenen Beschluß eines Bundesorganes oder eine
 Vereinbarung, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die
 Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Bundesfinanzausschuß
 ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu
 unterrichten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung in Kassel am 29. Juni 1997 beschlossen und tritt am vorgenannten Tage in Kraft. 1. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 25.11.2000. Die Änderungen treten mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

2. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 28.06.2003. Die Änderungen treten mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

Nachtrag

Monatsbeiträge gemäß Beschluß Mitgliedervollversammlung am 28.06.2003: Der Monatsbeitrag beträgt 1,00 EUR für Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger. Alle übrigen zahlen mindestens 5,00 EUR/Monat, weitere Familienangehörige zahlen auch nur 1,00 EUR/Monat. Die Zahlung der Beiträge ist Ehrensache. Eine Beitreibung erfolgt nicht. Aus sozialen Gründen kann der Beitrag auf Antrag erlassen werden, was auf dem Aufnahmeantrag (siehe hinten) zu vermerken ist.

Wahlordnung der Volksabstimmung

§ 1 Anwendungsbereich

-33-

- (1) Diese Wahlordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Bundessatzung als deren Bestandteil das Verfahren sämtlicher Wahlen auf allen Ebenen für alle Gliederungen und sonstigen Zusammenschlüsse in der Bundespartei.
- (2) Diese Wahlordnung wird durch die Regelungen zu Wahlen in der Bundesgeschäftsordnung ergänzt.

§ 2 Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß vorgeschrieben ist.
- (2) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung oder auf andere Weise mindestens 14 Tage vorher ausdrücklich angekündigt worden sind, soweit die Bundesgeschäftsordnung keine weiteren Regelungen enthält.
- (3) Ein Mitglied der Partei kann bis zu drei Wahlämtern innehaben.
- (4) Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
- (5) Stimmzettel sind gültig, wenn sie:
 - a) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (hinter dem Namen Stimmkreuz oder ja oder nein, Enthaltung durch Strich oder ohne jegliche Beschriftung),
 - b) keine weiteren Zusätze enthalten.
 - c) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Personen durch Stimmkreuz kennzeichnen als zu wählen sind.
- (6) Mehrere Kandidaten für ein Wahlamt oder für mehrere Wahlämter sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und bekanntzugeben.
- (7) Bei Vorstandswahlen finden getrennte Wahlen statt für:
 - a) die/den Vorsitzende(n),
 - b) den/die Geschäftsführer(in),
 - c) den /die Schatzmeister(in) und Stellvertreter(in),
 - d) weitere Vorstandsmitglieder.
- (8) Wahlen zur Kandidatenaufstellung sind Sache aller Mitglieder der Bundespartei. Über Listen auf der Landes- und Bundesebene entscheiden die entsprechenden Mitgliedervollversammlungen.

§ 3 Öffentliche Wahlen

Wahlen zu öffentlichen Mandaten sind nach der gültigen Satzung der Partei Deutschland

und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen der Kommunal- und Landtagswahlgesetze der einzelnen Bundesländer und des Bundeswahlgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

§ 4 Wahlergebnis

- (1) Für Wahlen wie auch alle Abstimmungen gilt als Ergebnis:
 - a) einstimmig, wenn die Zustimmung aller gültigen Stimmen,
 - b) einmütig, wenn neben Enthaltungen die Zustimmung aller anderen gültigen Stimmen vorliegt.
- (2) Gewählt ist, wer 75% der Stimmen erreicht hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, danach erfolgt Stichwahl. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Über Wahlanfechtungen und über die Abberufung von Gewählten aus wichtigem Grund, soweit die rechtliche Abberufung durch Neuwahl oder Nachwahl nicht möglich ist, wird nach der Schiedsordnung entschieden.
- (5) Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn:
 - a) die behaupteten Mängel Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
 - b) sie unverzüglich im Anschluß an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
 - c) sie von mindestens einem Zehntel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden,
 - d) sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der an der Wahl Beteiligten zu einem ablehnenden Vorschlag der Verhandlungsleitung, des Wahlausschusses oder des Ältestenausschusses ausgeräumt wurden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. Juni 1997 in Kassel beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tage in Kraft.

Schiedsordnung der Volksabstimmung

§ 1 Anwendungsbereich

-35-

Diese Schiedsordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Bundessatzung als deren Bestandteil alle Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen sowie das Schiedsverfahren verbindlich für die gesamte Bundespartei.

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 2 Arten

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
- e) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft.
- f) Sofortiges Ruhen, angeordnet durch .. -siehe weiter Nachtrag nach § 17 hier-

§ 3 Gründe

Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied

- a) der Satzung, einschließlich der Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung trotz Vorhalt ausdrücklich zuwiderhandelt,
- b) Publikationen mit negativem Inhalt über die Partei Deutschland verbreitet,
- c) sich in sonstiger Weise parteischädigend verhält.

§ 4 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Ordnungsmaßnahmen mit unaufschiebbarer Wirkung können treffen:
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Landesvorstand,

Für Maßnahmen gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.

- (2) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (3) Getroffene Ordnungsmaßnahmen gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 5 Berufungsmöglichkeiten

Gegen Maßnahmen des Bundesvorstands kann das betroffene Mitglied das Bundesschiedsgericht, gegen Maßnahmen des Landesvorstandes das jeweilige Landesschiedsgericht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses anrufen.

§ 6 Arten

- a) Auflösung,
- b) Ausschluß,
- c) Amtsenthebung von Organen.

§ 7 Gründe

Die in § 6 genannten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen der folgenden schwerwiegenden Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig:

- a) Abwerbung von Mandatsträgern für andere Parteien,
- b) Veruntreuung von Parteigeldern.

§ 8 Zuständigkeiten

Maßnahmen gegen Landesverbände werden vom Bundesvorstand, Maßnahmen gegen nachgeordnete Verbände werden von dem Vorstand des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes getroffen.

Die Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den als jeweils höheres Organ zuständigen Parteitag.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf der nächsten Mitgliedervollversammlung ausgesprochen wird.

§ 9 Berufungsmöglichkeit

Gegen die in § 6) genannten Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

Ausschluß von Mitgliedern aus der Partei

§ 10 Grundsätze

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- Über den Ausschluß entscheidet das jeweils zuständige Landesschiedsgericht. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.
- (4) Für das Ausschlußverfahren gelten die Vorschriften über das Schieds-

Schiedsverfahren

§ 11 Gegenstand des Schiedsverfahrens

a) Ausschluß von Mitgliedern,

verfahren entsprechend.

- b) Berufungsverfahren in den Fällen des § 5,
- c) Berufungsverfahren in den Fällen des § 9,
- d) Wahlanfechtungen,
- e) Nichtigkeit von Wahlen.
- f) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Bundesgeschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der Bundespartei soweit sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der jeweils Beteiligten zu einem entsprechenden Vorschlag der jeweils zuständigen Verhandlungsleitung oder Wahlausschusses ausgeräumt sind.

§ 12 Einrichtung von Schiedsgerichten

Schiedsgerichte sind auf der Landes- und Bundesebene einzurichten. Die Landesschiedsgerichte sind für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene einzige und für alle Angelegenheiten auf der Landesebene und in den in dieser Schiedsordnung besonders aufgeführten Fällen erste Instanz. Das Bundesschiedsgericht ist für die vorgenannten Angelegenheiten zweite, im übrigen einzige Instanz.

§ 13 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte haben jeweils:
 - a) eine(n) Vorsitzende(n),
 - b) zwei Stellvertreter,
 - c) bis zu sechs Beisitzer.

Ein Mitglied des Schiedsgerichtes sollte die Befähigung zum Richteramt haben.

- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte, deren Wiederwahl einmal möglich ist, werden nach der Wahlordnung jeweils von den zuständigen Mitgliedervollversammlungen auf der Landes- und Bundesebene für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Beschäftigte der Partei sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Niemand kann Mitglied in mehreren Schiedsgerichten sein und muß im entsprechenden Zuständigkeitsbereich seinen Wohnsitz haben.
- (4) Mit mindestens drei Mitgliedern ist ein Schiedsgericht entscheidungsfähig. Ein verhinderter Vorsitzender kann durch einen Stellvertreter, Stellvertreter können durch Beisitzer vertreten werden, und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie bei der Wahl erhalten haben.

teiligung des Abgelehnten, endgültig.

§ 14 Schiedsverfahren

(5)

- Jede Gliederung der Bundespartei kann wegen der Verhängung von **(1)** Ordnungsmaßnahmen oder des Ausschlusses eines Mitgliedes ein Verfahren vor dem Schiedsgericht beantragen. Der Antrag ist in fünffacher Fertigung an das zuständige Schiedsgericht zu richten, das den Antrag unverzüglich dem Angegriffenen sowie dem zuständigen Vorstand auf der Landesebene und dem Bundesvorstand übersendet und ihnen Gelegenheit zur Gegenäußerung gibt.
- Soweit sich der Antrag nicht durch eine Gegenäußerung erledigt, ist un-2) verzüglich eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten anzuberaumen. Danach entscheidet das Schiedsgericht.
- Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist mindestens zwei Wochen (3)zuvor den Beteiligten zuzustellen. Sie muß enthalten:
 - a) Ort und Zeit,
 - b) Zusammensetzung des Schiedsgerichtes,
 - c) Hinweise auf das Ablehnungsrecht (s. § 13 Abs. 5), auf die Möglichkeit des Verzichts auf mündliche Verhandlung und auf Entscheidungsrecht des Schiedsgerichtes bei Fernbleiben eines Beteiligten bei der mündlichen Verhandlung.
- (4)Beteiligte sind:
 - a) Antragsteller.
 - b) Antragsgegner.
 - c) Zeugen.
 - d) dem Verfahren beigetretene Vorstände auf der Landes- und Bundesebene.
- Entscheidungen sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und allen (5)Beteiligten zuzustellen. Dies geschieht unverzüglich. Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind endgültig. Bei Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes ist, wenn es sich um Entscheidungen auf Landesebene handelt, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig. Die Entscheidungen müssen begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Mündliche Verhandlungen sind zu protokollieren.
- Die in den Absätzen 1) bis 5) festgelegten Verfahrensgrundsätze gelten für das von Mitgliedern oder Gebietsverbänden beantragte Berufungsverfahren wegen der gegen sie verhängten Ordnungsmaßnahmen entsprechend.

§ 15 Schiedsgerichtsentscheidungen

Die Schiedsgerichte treffen eine der folgenden Entscheidungen:

- a Einstellung des Verfahrens,
- b) Feststellung, daß eine Ordnungsmaßnahme nicht notwendig ist,
- c) Feststellung, daß eine Ordnungsmaßnahme zu Recht ergangen ist,
- d) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft.
- e) Ausschluß aus der Partei,
- f) Ausschluß von Parteiämtern,
- g) Amtsenthebung von Organen von Gebietsverbänden,
- h) Auflösung und Ausschluß von Gebietsverbänden,
- i) Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen.
- j) Anordnung der Wiederholung von Wahlen,
- k) Auslegung und Anwendung der Satzung.

§ 16 Schlußvorschriften

- Zustellungen werden durch eingeschriebenen Brief bewirkt, der auch dann als zugestellt gilt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder seine richtige Anschrift der Partei nicht laufend bei Änderungen mitgeteilt hat.
- Alle Verfahren sind kostenfrei. Über Kostenerstattung von Beteiligten entscheidet das Schiedsgericht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. Juni 1997 in Kassel beschlossen und tritt mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

1. Änderung durch die Mitgliedervollversammlung am 25.11.2000. Die Änderungen treten mit dem vorgenannten Tag in Kraft.

Nachtrag

§ 2 f) gemäß Beschluß Mitgliedervollversammlung am 25.11.2000: Sofortiges Ruhen, angeordnet durch den Bundes- bzw. Landesverbandsvorsitzenden bei Datenschutzverstößen, u. a. mißbräuchliche Weitergabe von Anschriften, Auskünfte über Mitgliedschaften, bei Verdacht von Berichtsarbeit an den "Staatsschutz" o. ä., Mitteilungen an Wahlleiter oder andere Behörden sowie Schulleiter, Arbeitgeber von Mitgliedern bzw. bei Unterhaltung von Kontakten zu V-Leuten, soweit diese als solche bekannt sind. Als Verdacht reichen Schriftstücke, die der Betreffende augenscheinlich verfaßt hat, Nachfragen der Stelle, an die die Mitteilung gegangen ist, glaubwürdige Mitteilungen dritter Personen u. a. (Anfangsverdacht).

Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Name (ggf. auch Titel):



Arbeit Frieden Freiheit Gesundheit

-40-

Gesundheit Gerechtigkeit

Aufnahmeantrag

Vorname:	•••••
PLZ: Wohnort:	
Straße:	
Tel./Fax, E-Mail, Internet:	
Geburtsdatum / Geburtsort:	
Empfohlen von: Ich beantrage die Aufnahme in Ab jetztDemokratie durch Volksabstimm Kurzbezeichnung: Volksabstimmung, Zusatzbezeichnung: Politik für Menschen und bin bereit, jederzeit für die Volksabstimmung zu werben un politische Arbeit zu unterstützen. Die Aufnahmegebühr und der Monatsbbetragen 1,00 EUR für Schüler, Auszubildende, Studenten, Bezieher von All, Grundsicherung oder Sozialhilfe. Alle übrigen zahlen mindestens EUR/Monat, weitere Familienangehörige zahlen auch nur 1,00 EUR/Monat Mitgliedsbeitrag zahle ich jährlich / halbjährlich im voraus. Die Zahlun Beiträge ist Ehrensache. Eine Beitreibung erfolgt nicht. Aus sozialen Gründer der Beitrag auf Antrag erlassen werden, was hier zu vermerken ist. Der Beitrauch als erbracht, wenn ein Mitglied ehrenamtliche Leistungen und Leistungen Auslagenersatzanspruch und Verzicht auf Auslagenersatz für den Mitgliedserbringt. Dafür wird eine Spendenbescheinigung ausgesellt (siehe Bla Bundessatzung). Das kann/sollte auch schriftlich vereinbart werden. Mekannt, dass meinem Aufnahmeantrag die Mitgliedervollversammlung Landesverbandes / Bundesverbandes der Volksabstimmung mit einer Mekannt, dass meinem Aufnahmeantrag die Mitgliedervollversammlung Landesverbandes / Bundesverbandes der Volksabstimmung mit einer Mekannt, dass meinem Aufnahmeantrag die Mitgliedervollversammlung Landesverbandes / Bundesverbandes der Volksabstimmung mit einer Mekannt, dass meinem Aufnahmeantrag die Mitgliedervollversammlung Landesverbandes / Bundesverbandes der Volksabstimmung mit einer Mekannt, dass meinem Aufnahmeantrag die Mitgliedervollversammlung Landesverbandes / Bundesverbandes der Volksabstimmung mit einer Mekannt, dass meinem Aufnahmeantrag die Mitgliedervollversammlung Landesverbandes / Bundesverbandes der Volksabstimmung mit einer Mekannt, dass meinem Aufnahmeantrag die Mitgliedervollversammlung Landesverbandes / Bundesverbandes der Volksabstimmung mit einer Mekannt, dass meinem Aufnahmeantrag die Mitgliedervollversammlung der Schriedervollversammlung der Schriedervollversammlun	nung, r die dihre eitrag LG I, 5,00 t. Den ng den nkann ag gilt en mit beitrag tt 17 fir ist gemäß us der eit an enden deren
Datum:Unterschrift:	••••••

Auszug aus der Bundessatzung (Stand: 28.07.2012)

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung, Kurzbezeichnung: Volksabstimmung, Zusatzbezeichnung: Politik für die Menschen

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Volksabstimmung kann nur werden oder sein, wer:
- a) deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger ist,
- b) das 15. Lebensjahr vollendet hat (jüngeren Deutschen wird die Möglichkeit zur Mitarbeit am politischen Willensprozeß über die Jugendorganisation "Junge Volksabstimmung" geboten),
- c) im Besitze des aktiven und passiven Wahlrechts ist,
- d) Träger des Vertrauens einer Gruppe (Vereine, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen usw.), Organisation, Partei, deren Teilgliederungen oder Freundeskreise ist, und die Zielsetzung der Volksabstimmung unterstützt.

Auszug aus der Bundesschiedsordnung (Stand: 28.07.2012)

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung, Kurzbezeichnung: Volksabstimmung, Zusatzbezeichnung: Politik für die Menschen

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 2 Arten

- e) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft
- f) Sofortiges Ruhen, angeordnet durch den Bundes- bzw. Landesverbandsvorsitzenden bei:

Datenschutzverstößen, u.a. mißbräuchliche Weitergabe von Anschriften, Auskünfte über Mitgliedschaften, bei Verdacht von Berichtsarbeit an den "Staatsschutz" o.ä., Mitteilungen an Wahlleiter oder andere Behörden sowie Schulleiter, Arbeitgeber von Mitgliedern bzw. bei Unterhaltung von Kontakten zu V-Leuten, soweit diese als solche bekannt sind.

Als Verdacht reichen:

Schriftstücke, die der Betreffende augenscheinlich verfaßt hat, Nachfragen der Stelle, an die die Mitteilung gegangen ist, glaubwürdige Mitteilungen dritter Personen u.a. (Anfangsverdacht).



Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit

Grundsatzprogramm -Volksabstimmung-

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung Politik für die Menschen

Beschlossen anläßlich der Mitgliederversammlung am 28. September 2015 in Siegburg

Innaitsverzeichnis	Seite
Präambel	2
Wahlaussagen	4
Deutschland-, Außen- und Europapolitik	7
Verteidigung	8
Innenpolitik	8
Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Verkehrspolitik	8
Volksaufklärung: Wie entsteht überhaupt Geld?	
Justiz- und Verwaltung	
Arbeit und Soziales	
Gesundheitswesen	
Schulen, Hochschulen, Ausbildung, Bildung und Medien	15
Wissenschaft und Forschung	
Familien- und Rentenpolitik	
Land- und Forstwirtschaft, Tierschutz, Umweltschutz	

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundesvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretende Bundesvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid,

Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg, Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf.

Präambel

Nach einer Umfrage meinen 82% der Bürgerinnen und Bürger, dass das Volk nichts zu sagen hat. Alle Staatsgewalt hat aber gemäß dem Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland vom Volke auszugehen und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt (Art. 20(2) GG). Die Volksabstimmung erinnert deshalb an die Herkunft des Begriffes Demokratie. Er kommt aus der griechischen Sprache und heißt "Herrschaft des Volkes". Die Volksabstimmung fordert deshalb: "Volksabstimmung jetzt!"

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art. 1(1) GG).

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2(1) GG). Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2(2) GG).

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 3 (1) GG).

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich (Art. 4 (1) GG).

Jedermann hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. ... Eine Zensur findet nicht statt (Art. 5 (1) GG).

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung (Art. 6 (1) GG).

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (Art. 12 (1) GG).

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden (Art. 17 GG).

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen (Art. 19 (4) GG).

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat (Art. 20(1) GG).

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 (2) GG).

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 (3) GG).

Eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 bis 20 niederlegten Grundsätze berührt, ist unzulässig (Art. 79(3) GG).

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist (Art. 20(4) GG).

Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit (Art. 21(1) GG).

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 (1) GG).

Der Bundespräsident, der/die Bundeskanzler/in und die Bundesminister leisten bei ihrem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid: "Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe" (Art. 56, 64 GG).

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: ... das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung (Art. 73 Nr. 4 GG).

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist (Art. 146 GG).

Volksabstimmung

Volksabstimmung



Arbeit Frieden Freiheit Gesundheit Gerechtigkeit

Wahlaussagen -Volksabstimmung-

zu Kommunal- und Landtagswahlen, zur Bundestags- und Europawahl



Arbeit Frieden Freiheit Gesundheit Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



87% ¹⁾ der Bürger sind der Meinung, dass das Volk politisch **nichts** zu sagen hat. Wir haben nur eine **"Zuschauerdemokratie".** Am Wahlsonntag sind wir mündige Bürger, ab Montag nur noch Zuschauer.

Alle Staatsgewalt geht aber vom Volke aus und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt (Art. 20 (2) Grundgesetz).

Also stellen wir uns folgende Fragen und sagen zu ihnen "JA"! Wollen Sie, dass

- 1. bei Großvorhaben (Stuttgart 21), wichtigen Sachfragen und Gesetzen grundsätzlich bundesweit Volksabstimmungen stattfinden, die mit allgemeinen Wahlen zusammengelegt werden können?
- 2. mit Leih- und Zeitarbeit Schluss ist und unbefristete Arbeitsverträge mit fairer Tarifbesoldung an die Stelle von Rente mit 67 mit Rentenkürzungen und Grundsicherung (Sozialhilfe) treten?
- 3. Steuergelder nur für Arbeitsplätze eingesetzt werden, z.B. zur Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge, für Sozialarbeit und ehrenamtliche Tätigkeit, statt für Zuschüsse (Subventionen) an Großunternehmen?
- 4. aus allen Einkunftsarten, also auch aus Kapital, Beiträge ins "Soziale Netz" gezahlt werden?
- 5. Familien mit Kindern weitgehend von Steuern und Abgaben entlastet werden und bei Stellenbesetzungen Bewerber/innen mit Kindern bei gleicher Qualifikation bevorzugt werden?
- 6. Deutschland sich das benötigte Geld **zinslos** selber erzeugt (siehe Art. 73 Nr. 4 Grundgesetz: Währungshoheit), statt es von Privatbanken mit hohen **Zinsen** zu leihen und so mindestens **60 Mrd. Euro/Jahr** einspart, die für Arbeits-, Ausbildungsplätze, Bildung, Kindergartenplätze u.a. zur Verfügung stehen?

- 7. staatliche Zinszahlungen an Privatbanken unterbleiben und alle Banken-Rettungsschirme (EFSF, ESM usw.) storniert werden?
- 8. innerhalb der EU Zahlungen, Bürgschaften und Garantien für die Schulden anderer Länder unterbleiben?
- 9. die GEZ und alle Fernseh- und Rundfunkgebühren abgeschafft werden?
- 10. die Abzocke beim Tanken, auch bei Gas und Strom, gestoppt wird, indem der Steueranteil und die Umlage für erneuerbare Energien (EEG) reduziert werden?
- 11. Pensionen und Renten gleich behandelt werden (Art. 3(1) Grundgesetz)?
- 12. im Gesundheitswesen Naturheilverfahren mit der Schulmedizin gleichgestellt werden und Naturheilverfahren von den Kassen übernommen werden?
- 13. alle Abgeordneten, Beamten als Behördenleiter und Richter persönlich und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk gewählt werden?
- 14. Dienstleistungen von Gerichten und anderen Behörden für natürliche Personen kostenfrei sind?
- 15. der Anwaltszwang abgeschafft wird?
- 16. die Strafbarkeit von Meinungen, Gesinnungen und Anschauungen abgeschafft wird?
- 17. Beamte und Richter für ihr schuldhaft pflichtwidriges Verhalten persönlich haften?
- 18. jedermann kostenlos Einsicht in alle öffentlichen Akten erhält?
- 19. die Bediensteten von Ämtern und Behörden mit Ihnen in allgemeinverständlichem Deutsch ohne fremde Fachausdrücke verkehren?
- 20. die kommunale Grundversorgung (Gas, Wasser, Strom, Abfall) in Gemeindeeigentum und für uns Normalbürger bezahlbar bleibt und die Entwicklung neuer Energieformen ("freie Energie") vorangetrieben wird?
- 21. jede Gemeinde letztverbindlich durch Bürgerentscheid festlegt, ob und ggf. wann sie welche und wie viele Zuzügler für wie lange aufnimmt?

Die Parteienherrschaft muss durch Volksabstimmungen demokratisiert werden, damit Politik für die Menschen gemacht werden kann. Politik für die Menschen, nicht für die Banken-, Pharma- und Energie-Lobby.

Wenn Sie uns zu den nächsten Wahlen eine Gestaltungsmehrheit geben, setzen wir das Programm für Sie zügig um. Mehr Information: www.demokratie-durch-volksabstimmung.de Ihre Wahlbewerber: Dr. Helmut Fleck, Claus Plantiko, Angelika Geerligs

^{87%} der Deutschen fordern Volksabstimmungen wie in der Schweiz (Emnid-Umfrage für Bild am Sonntag, 10.03.2013)

Deutschland-, Außen- und Europapolitik

Europa der Vaterländer - Gebt uns unsere D-Mark zurück!

Die Volksabstimmung ist überzeugt, dass der Bundespräsident, der/die Bundeskanzler/in und die Bundesminister ihrem Amtseid (Art. 56, 64 GG: "... Nutzen des deutschen Volkes mehren, Schaden von ihm wenden, ..." siehe vorne) nur in einem "Europa der Vaterländer" nach den Vorstellungen von Charles de Gaulle und Konrad Adenauer gerecht werden können, nicht in einem zentral von Brüssel regierten Bundesstaat mit der gemeinsamen Währung Euro und einem verfassungswidrigen Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und Fiskalpakt als Transferunion zur gemeinsamen Haftung für die Staatverschuldung der Euro-Länder.

Die Volksabstimmung schließt sich deshalb der Forderung der fünf Experten (Bandulet, Hankel, Ramb, Schachtschneider, Ulfkotte) an: "Gebt uns unsere D-Mark zurück!"

http://www.kopp-verlag.de/Gebt-uns-unsere-D-Mark-

zur%26uuml%3bck%21.htm?websale7=kopp-

verlag&pi=928300&ci=000132&ref=portal%2fmeinung&subref=928300

Mit der Rückkehr zur D-Mark ist der Patient Bundesrepublik Deutschland aber leider noch nicht vom "Krebsgeschwür", den Zinsen saugenden Zwischenwirten (private Banken) befreit. Die Volksabstimmung verweist auf Art. 73 Nr. 4 GG Währungshoheit. **Deutschland und die anderen Euro-Länder** sollen sich das von ihnen benötigte Geld selber **zinslos** erschaffen, statt es von privaten Banken gegen Zinsen zu leihen.

Die Volksabstimmung schlägt deshalb folgende Alternativen zum ESM und Fiskalpakt vor, mit denen die Staatsschuldenkrise in der EU nachhaltig und dauerhaft gelöst werden könnte und fordert, dass die Wählerinnen und Wähler bundesweit darüber abstimmen (Art. 20(2) GG):

- 1. **Gebt uns unsere D-Mark zurück!** Rückkehr zur nationalen Währung in den 17 Euroländern und Einbindung in ein europäisches Wechselkursbündnis (Professor Dr. Wilhelm Hankel u.a., Kundgebung: http://www.youtube.com/watch?v=PHq-YwNpEwE&feature=channel&list=UL),
- Geld für 0%, zinsloses Geld, für alle öffentlichen Haushalte durch eine öffentlich-rechtliche Bank (14(2), 15, und 73 Nr. 4 GG: Währungshoheit),
 Art. 123 Lissabon-Vertrag ändern, damit die EZB Kredite direkt an Regierungen ihrer Mitgliedsländer vergeben kann (Ellen Brown, "Der Dollar-Crash"),
- 3. keine staatlichen Zinszahlungen aus Steuergeldern an Privatbanken,
- 4. keine Staatsverschuldung bei privaten Banken,
- 5. Einstellung sämtlicher staatlichen Zins- und Tilgungsleistungen an Privatbanken,
- 6. Stornierung aller Staatsschulden bei Privatbanken,
- 7. Stornierung aller Banken-Rettungsschirme (EFSF, ESM, ...),
- 8. sofortige strengste Gewaltentrennung zwischen Staat und Privatbanken durch Einstellung sämtlicher Zins- und Tilgungsleistungen an die Privatbanken, keine Staatsverschuldung bei privaten Banken.

Wenn Sie uns zu den nächsten Wahlen eine Gestaltungsmehrheit geben, setzen wir (Volksabstimmung) das Programm für Sie zügig um.

Verteidigung

Volksabstimmung: "Deutschland braucht eine starke, gut ausgerüstete Bundeswehr für den Verteidigungsfall (Art. 26 GG Verbot des Angriffskrieges). Die Menschen in Deutschland wollen keine militärischen Auslandseinsätze der Bundeswehr, die jährlich Milliardensummen verschlingen. Das sind Steuergelder, die besser zur Schaffung von Arbeitsplätzen und für Bildungsinvestitionen eingesetzt werden sollten."

Innenpolitik

Alptraum Einbruch (siehe Focus 27/12, 2. Juli 2912)

Die Einbruchzahlen erreichen bundesweit erschreckende Rekordzahlen. Die meisten Einbrüche verzeichnet Nordrhein-Westfalen. Auch in Berlin, Hessen und Niedersachsen scheinen Diebe beste Bedingungen vorzufinden. "Banden aus Osteuropa suchen Deutschland heim. Mit dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens hat sich die Situation rapide verschlimmert" (Ex-Oberstaatsanwalt Egbert Bülles, Köln, im Focus-Interview).

Die Volksabstimmung wird sich bei einer Gestaltungsmehrheit in den Parlamenten dafür einsetzen und durchsetzen, dass

- gezielt Grenzkontrollen wieder eingeführt werden,
- verdächtige Personen, die sich pro forma anmelden, unter Beobachtung gestellt werden,
- eine überregionale Ermittlungsstelle von Polizei und Staatsanwaltschaft den Kampf gegen die herumreisenden Einbrecher-Clans aufnimmt und Bewegungsbilder erstellt,
- die Justiz mit Haftstrafen ohne Bewährung härter durchgreift,
- der undurchsichtig arbeitende Verfassungsschutz (des Bundes und der 16 Bundesländer), der gegenwärtig durch mysteriöse Aktenvernichtungen Schlagzeilen macht, unverzüglich aufgelöst wird und die Polizei bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität unterstützt.

Wirtschaft-, Finanz-, Steuer- und Verkehrspolitik

Forderung Volksabstimmung: "Rückkehr zur Sozialen Marktwirtschaft!"

Soziale Marktwirtschaft - Wikipedia

"Soziale Marktwirtschaft ist ein gesellschafts- und wirtschaftspolitisches Leitbild mit dem Ziel, "auf der Basis der Wettbewerbswirtschaft die freie Initiative mit einem gerade durch die wirtschaftliche Leistung gesicherten sozialen Fortschritt zu verbinden.""

Soziale Marktwirtschaft - Bundeszentrale für politische Bildung bpp

"Soziale Marktwirtschaft bezeichnet eine Wirtschaftsordnung, die auf der Basis kapitalistischen Wettbewerbs dem Staat die Aufgabe zuweist, sozialpolitische Korrekturen vorzunehmen und auf sozialen Ausgleich hinzuwirken. Das wirtschaftspolitische Modell der Sozialen Marktwirtschaft wurde nach dem zweiten Weltkrieg von Ludwig Erhardt und A. Müller-Armack entwickelt und gilt als Grundlage der deutschen Wirtschafts- und Sozialordnung. Der Aufbau eines Sozialstaates als Korrektiv kapitalistischen Wirtschaftens ist aus Sicht der Sozialen Marktwirtschaft notwendig, weil die sozialen Verwerfungen des ungehemmten Kapitalismus wesentlich mit zu den politischen Erschütterungen und den beiden Weltkriegen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts beitrugen." http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18224/soziale-marktwirtschaft

Volksabstimmung:

"Die Gemeinschaftswährung Euro und seine "Rettungsschirme" EFSF, ESM, ... sind das Gegenteil von "Sozialer Marktwirtschaft". Sie sind gegen jede volkswirtschaftliche und ökonomische Vernunft. Sie erfüllen den Straftatbestand der Veruntreuung von Steuergeldern."

Der ESM ist mit Rechten ausgestattet, die absolut nicht gehen, die völlig unakzeptabel sind: http://www.youtube.com/watch?v=r4crr-kX9zc

Die Firma ESM steht völlig <u>über</u> dem Gesetz.

493 Abgeordnete des Deutschen Bundestages und die Vertreter der Bundesländer (Bundesrat) haben der Geldeinzugsbehörde ESM Vollmacht erteilt, auf alles, was die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands haben, zuzugreifen.

Ergebnis der namentliche Abstimmung zum ESM im Deutschen Bundestag am 29.06.2012: http://www.bundestag.de/bundestag/plenum/abstimmung/20120629 17 9045.pdf

Verfassungsbeschwerden Volksabstimmung

Die Volksabstimmung hat ebenfalls mit 30.06.2012, 02.07.2012, 04.07.2012, 05.07.2012, 13.07.2012 und 19.07.2012 Verfassungsbeschwerden/Organklagen gegen den Deutschen Bundestag und Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht, am 13.07.2012 und 19.07.2012 auch wegen Verdacht von Hochverrat und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§81 und §83 StGB). Kurzfassungen der Verfassungsbeschwerden Volksabstimmung siehe Internetseite und hier Anlage 1, Seite 19 - 31.

Die Staatsverschuldung ist auch in Deutschland besorgniserregend.

Die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder und Kommunen) haben gemäß Schuldenuhr beim Bund der Steuerzahler (BdSt) zusammen über 2 Billionen Euro Schulden (bei Privatbanken): http://www.steuerzahler.de/Home/1692b637/index.html

Die Staatsverschuldung Deutschlands (**bei Privatbanken**) beträgt inzwischen 81,2% des Bruttoinlandprodukts (Gesamtwert aller Güter, Waren und Dienstleistungen eines Jahres BIP), in Griechenland ist sie mit 165,3% doppelt so hoch, in Finnland beträgt sie jedoch nur 48,6% und in Dänemark 46,5%.

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/EUStabilitaetspakt/Tabellen/DefizitSchuldenEU.html

Die Zinsausgaben der öffentlichen Haushalte von Bund, Länder und Kommunen in Deutschland betrugen 2010: **63,3 Milliarden** Euro (Quelle: Statistisches Bundesamt, BdSt, siehe Anlage 2).

Die Zinsausgaben in den öffentlichen Haushalten sind inzwischen zum größten Ausgabenposten in den Haushalten geworden. Die Kreisstadt Siegburg (40.000 Einwohner) rechnet in 2012 mit Einnahmen von 96,6 Millionen Euro; davon gehen weg für **Zinszahlungen an Privatbanken:** 11.941.574 Euro und **Tilgungszahlungen an Privatbanken:** 7.474.257 Euro (siehe Änderungsantrag und Haushaltsrede Ratsmitglied Volksabstimmung im Siegburger Stadtrat, siehe Anlage 3, Seite 33 - 35).

Die Volksabstimmung sagt:

"Es kann nicht rechtens sein, wenn sich die öffentlichen Haushalte bei Privatbanken verschulden. Der Staat kann sich das benötigte Geld selber zinslos erschaffen, statt es bei Privatbanken gegen Zinsen zu leihen (Art. 73 Nr. 4 GG Währungshoheit).

Wenn uns die Wählerinnen und Wähler bei den nächsten Wahlen eine Gestaltungsmehrheit geben, holen wir durch einfache Gesetzesänderung die an die Banken abgetretene Währungshoheit (Geldschöpfung) zurück."

Die Alternativen Volksabstimmung zum ESM und Fiskalpakt sind vorne im Abschnitt "Deutschland-, Außen- und Europapolitik" behandelt.

Steuern und Sozialabgaben

Von 1 Euro verbleiben dem deutschen Steuerzahler nur 48,3 Cent. 20,7 Cent gehen für Sozialabgaben weg, 31 Cent für Steuern (Quelle: Karl-Bräuer-Institut beim BdSt, http://www.karl-braeuer-institut.de/)

Volksabstimmung sagt: "Wenn wir die ungeheuren Subventionen an Privatbanken einstellen, können wir die Steuern und Abgaben senken und haben noch reichlich Geld zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Bildungsinvestitionen und Investitionen in die Infrastruktur."

Volksaufklärung: Wie entsteht überhaupt Geld?

"Das moderne Bankensystem erzeugt Geld aus dem Nichts. Dieser Prozess ist vielleicht der erstaunlichste Taschenspielertrick, der jemals erfunden wurde. ... Die Bankiers besitzen die Erde. Wenn Sie ihnen diese wegnehmen, ihnen aber die Macht zur Geldschöpfung lassen, dann werden sie mit einem Federstrich genug Geld schöpfen, um die Erde wieder zurückzukaufen. ... Wenn Sie ihnen diese große Macht nehmen, dann werden alle großen Vermögen, wie z.B. meines, verschwinden; und dann wäre dies eine bessere Welt, in der man glücklicher leben könnte. ... Aber, wenn Sie weiterhin die Sklaven der Bankiers sein und die Kosten Ihrer eigenen Sklaverei bezahlen wollen, dann lassen Sie es zu, dass die Bankiers weiterhin Geld schöpfen und die Kreditvergabe kontrollieren."

(Sir Josiah Stamp 1880-1941, ehemaliger Chef der Bank of England und zweitreichste Mann Großbritaniens, anläßlich einer Rede an der University of Texas 1927)

"Gut, dass die Amerikaner unser Banken- und Währungssystem nicht verstehen; denn verstünden sie es, dann hätten wir wohl eine Revolution, noch bevor der morgige Tag anbricht." (Henry Ford 1863-1947)

Professor Franz Hörman erklärt, wie Banken beliebig "Luftgeld durch Kredite" erzeugen, wie die "Geldmaschine der Banken" und das "Enteignungssystem" funktionieren: http://schnittpunkt2012.blogspot.co.at/2012/06/goodbye-bargeld.html

Andreas Popp erklärt das Schuldgeldsystem:

http://www.youtube.com/watch?v=bDXqYWXFuX8 - http://www.wissensmanufaktur.net/plan-b

Also: Mit per Mausklick am Computergeld erzeugtem Geld (Schuldgeld), das die Banken ohne eigene Leistung aus dem Nichts erzeugen, kassieren die Banken allein in Deutschland von öffentlichen und privaten Haushalten und Unternehmen jährlich rd. 400 Milliarden Euro Zinsen, die auf alle Waren und Dienstleistungen umgelegt werden. In den öffentlichen Haushalten von Bund, Länder und Kommunen müssen von den Steuereinnahmen über 60 Milliarden Euro Zinsen jährlich abgezweigt werden (siehe Anlage 2).

Justiz und Verwaltung (siehe auch Ausführungen in der Präambel)

Die Volksabstimmung wird bei einer Gestaltungsmehrheit in den Parlamenten darüber wachen, dass

- im besonderen die in den Artikeln 1 bis 20 niederlegten Grundsätze des Grundgesetzes für die Menschen verwirklicht werden (Art. 79(3) GG),
- Grundrechte keinen Lobbyinteressen geopfert werden,
- die grundgesetzwidrige Übertragung des Haushaltsrechts vom Deutschen Bundestag auf die europäische Ebene, die Firma ESM (Europäischer Stabilitätsmechanismus) unterbleibt.

Anmerkung: Die Volksabstimmung hat dazu Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht eingereicht und auch Auszüge auf ihre Internetseite gestellt und als Anlagen 1 hier aufgenommen.

Damit Politik für die Menschen gemacht und Art. 20(2) GG gewahrt wird, fordert die Volksabstimmung, dass

- alle Abgeordneten, Beamten und Richter persönlich und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk gewählt werden,
- Dienstleistungen von Gerichten und anderen Behörden für natürliche Personen kostenfrei sind,
- der Anwaltszwang abgeschafft wird,
- die Strafbarkeit von Meinungen, Gesinnungen, Anschauungen usw. abgeschafft wird,
- Beamte und Richter für ihr schuldhaft pflichtwidriges Verhalten persönlich haften,
- jedermann kostenlos Einsicht in alle öffentlichen Akten erhält.
- die Bediensteten von Ämtern und Behörden mit Ihnen in allgemein verständlichem Deutsch ohne fremde Fachausdrücke verkehren.

Arbeit und Soziales

Die Volksabstimmung wird sich bei einer Gestaltungsmehrheit in den Parlamenten für Vollbeschäftigung und einen fairen Tariflohn einsetzen und durchsetzen. Die Menschen müssen von der Arbeit bzw. Rente mit ihrer Familie in Würde leben können (Art 1(1)GG).

Fakt ist, dass 1% weniger Personalnebenkosten 100.000 Arbeitsplätze schaffen.

Volksabstimmung: Um Vollbeschäftigung zu erreichen,

- muss mit Leih- und Zeitarbeit Schluss gemacht werden und unbefristete Arbeitsverträge mit fairer Tarifbesoldung an die Stelle von Rente mit 67 mit Rentenkürzungen und Grundsicherung (Sozialhilfe) treten,
- muss mit Verwaltung der Arbeitslosigkeit Schluss gemacht werden, müssen diese Verwaltungskosten für Arbeitsplätze, z.B. zur Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge, eingesetzt werden,
- dürfen Steuergelder nur für Arbeitsplätze eingesetzt werden, z.B. zur Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge, für Sozialarbeit und ehrenamtliche Tätigkeit, statt für Zuschüsse an Großunternehmen oder Zinsen an Privatbanken (Bankensubvention),
- müssen zur Finanzierung aus allen Einkunftsarten, also auch aus Kapital, Beiträge ins "Soziale Netz" gezahlt werden, weil die nichtselbständige Arbeit durch Automaten, Computer, Maschinen u.a. ersetzt wird.

Gesundheitswesen

Die Volksabstimmung wird sich bei einer Gestaltungsmehrheit in den Parlamenten dafür

einsetzen und durchsetzen, dass

- im Gesundheitswesen Naturheilverfahren mit der Schulmedizin gleichgestellt werden,
- die Praxisgebühren und die Zuzahlung bei notwendigen Medikamenten und Krankenhausaufenthalten abgeschafft wird,
- alle notwendigen Arzt- und Heilpraktikerbesuche von den Krankenkassen übernommen werden.
- Krankenkassen nicht mit Steuergeldern subventioniert werden und die Gehälter der Krankenkassenvorstände gekürzt werden.

Volksabstimmung: "Die Kosten im Gesundheitswesen werden sich stark reduzieren, wenn wir zu einer Medizin zurückkehren, die wirklich heilt und die Patienten nicht krank erhält."

Der Gesetzgeber in Person der etablierten Parteien, gesteuert von der Pharma-Lobby, toleriert Konservierungsstoffe, Farbstoffe, Stabilisatoren, Geschmacksverstärker (Aspartam, Glutamat), Emulgatoren, Insektizide, Herbizide, Fungizide, Schwermetalle (Quecksilber, Aluminium, Blei, Cadmium, ...), Abgase, Elektrosmog, Chemtrails, Mobilfunkstrahlung, Weichmacher in Plastik, Energiesparlampen (Quecksilber, Phenol, ...) und weiteres.
Unser Körper toleriert das **auf Dauer** nicht!

Dieser Gesetzgeber sagt uns aber nicht, wie wir diese "Gifte" wieder loswerden (die Folgen: Alzheimer/Demenz, Arthrose, Bluthochdruck, Diabetes, Krebs, …), sondern er liefert uns der Schulmedizin aus, die uns punktuell mit Pharmamedikamenten mit diversen Risiken und Nebenwirkungen (siehe die Beipackzettel) behandelt. Ein solches "Gesundheitssystem" erfüllt den Straftatbestand "Körperverletzung"!

Gesundheit durch moderne Naturheilkunde

Die moderne Naturheilkunde kann bei fast allen Leiden erfolgreich eingesetzt werden. Umwelterkrankungen (Allergien, Migräne oder rheumatische und chronische Erkrankungen) lassen sich auf sanfte Weise lindern und langfristig und nachhaltig Erfolge erzielen. Heilung erzielt man durch **Ausleiten der Umweltgifte**, die wir z.B. über Zusätze in Nahrungsmitteln und Medikamenten (siehe die Etiketten und Beipackzettel) zu uns nehmen oder über belastetes Zahnmaterial (Amalgam u.a.) in unseren Körper gelangen.

Heilpraktiker Uwe Karstädt über die Zivilisationskrankheiten:

Sie haben nicht Alzheimer - Sie sind vergiftet,

Sie haben keine Arthritis - Sie sind vergiftet,

Sie sind nicht allergisch - Sie sind vergiftet.

Sie sind nicht chronisch müde - Sie sind vergiftet,

Sie haben kein Diabetes - Sie sind vergiftet,

Ihr Herz ist nicht krank - Sie sind vergiftet,

Sie sind nicht depressiv - Sie sind vergiftet,

Sie haben kein Prostataproblem - Sie sind vergiftet.

Durch Vorbeugung (mit Vitaminen, Mineralstoffen, Aminosäuren u.a.) ist eine Verringerung der Volkskrankheiten (Herz-, Kreislauferkrankungen, Krebs, Demenz, ...) bis auf unter 10% ihres heutigen Standes möglich (Uwe Karstädt "entgiften statt vergiften", TAS London, erhältlich im Kopp Verlag, 72108 Rottenburg, www.kopp-verlag.de).

Alternative Heilverfahren: Bioresonanztherapie, Bioresonanz nach Paul Schmidt, 57368 Lennestadt im Sauerland, http://www.rayonex.de/

Gestörte körpereigene Schwingungen werden in gesunde Schwingungen umgewandelt. Über 2 Elektroden, die mit dem Bioresonanzgerät und dem darin befindlichen sogenannten Frequenzmodulator verbunden sind, werden die körpereigenen Schwingungen in das Gerät geleitet und von dort nach einer Umwandlung in gesunde Schwingungen wieder dem Patienten zurückgeführt. Über 5.500 naturheilkundlich orientierte Ärzte und Heilpraktiker wenden allein in Deutschland die Bioresonanz an.

Alternative Heilverfahren: PowerTube/Power QuickZap nach Martin Frischknecht,

Interessengemeinschaft Gesundheit, Schweiz

Die Grundlagen: Ein ungeordneter, disharmonischer Zustand der molekularen Zellstruktur kann zu Beschwerden führen. Viren und Bakterien können sich ansiedeln und Herde bilden. Das Gerät wirkt durch die Haut auf die molekulare Zellstruktur ein. Die 3 Grundfrequenzen "vibrieren" die Moleküle und erzeugen einen homogenen, harmonischen Zustand. Dieser bietet Viren und Bakterien keine Angriffsflächen (kein Milieu) mehr. Die Energieblockaden werden so aufgelöst. http://www.zeitenschrift.com/magazin/59 powerquickzap 1.ihtml

Ganzheitlich entgiften und entschlacken mit dem 8-Kräutertee Flor Essence (Indianertee), die 8-Kräuterkur für ein gesundes Leben (Bettina Lindner, Verlag Via Nova, 36100 Petersberg, 144 Seiten, 12,95 Euro)

Der 8-Krätertee ist in der Lage, den meisten Zivilisationskrankheiten vorzubeugen und zu heilen. Die unsere Gesundheit erhaltende und heilende Wirkung des 8-Kräutertees ist schon seit über 80 Jahren bekannt. In Deutschland gilt der 8-Kräutertee seit 1995 als "Geheimtipp". Dr. med. Veronika Carstens, die Frau des früheren Bundespräsidenten Carl Carstens, warb seit 2001 mit ihrer Stiftung "Natur und Medizin" für naturheilkundliche Therapien und den Indianertee (Der Heilige Trank der Indianer. MEDIZIN NATUR **UND** 1/2001. mehr www.naturundmedizin.de). Obwohl Tausende Menschen auch in Deutschland erstaunlich gute Erfahrungen mit dem Tee bei allen möglichen Erkrankungen gemacht haben, verschließen sich Schulmediziner, Onkologen, Gesundheitspolitiker und Gesundheitsbehörden dieser naturheilkundlichen Therapie mit dem 8-Kräutertee Flor Essence. Sie behandeln z.B. Krebspatienten mit hochgiftigen Chemotherapien und radiaktiver Bestrahlung, die bekanntlich nur wenige Patienten überleben.

Das Buch "Ganzheitlich entgiften und entschlacken" von Bettina Lindner sollte Pflichtlektüre für jeden Menschen sein, der auf einfache, effektive und preiswerte Weise gesund werden und bleiben möchte. Das Buch und der 8-Kräutertee Flor Essence, auch die Geräte von Martin Frischknecht, sind erhältlich bei: Quintessence Naturprodukte, 88267 Vogt. www.natuerlich-quintessence.de.

Die Voraussetzung für Gesundheit und Ausleitung der Gifte: Sich basisch ernähren "Experten raten zu einer Ernährung, die zu 80% basisch und zu 20% sauer verstoffwechselt wird. Leider ist bei vielen Menschen heute das Verhältnis genau umgehrt" (Bettina Lindner, "Ganzheitlich entgiften und entschlacken", Seite 18/19, Säure-Basen-Tabelle). Basische Ernährung: Kartoffeln, rohes Obst, Trockenfrüchte, Gemüse, Gemüsesaft, Salate, Soiaprodukte. Kräuter.

Neutrale Ernährung: Öl kalt gepresst, Butter, Buttermilch, Molke, Kefir, Kräutertees, stilles Mineralwasser.

Saure Ernährung: Fleisch, Wurst, Fisch, Eier, Käse, Quark, Innereien, Getreide, Nüsse und Erdnüsse, Zucker (weiß, braun), Brot, Teigwaren, Kaffee, Schokolade, kohlensäurehaltige Getränke, Alkoholika, Hülsenfrüchte.

Wie Sie Krebs vorbeugen und heilen (Information aus dem Zentrum der Gesundheit)

Die Erkenntnis: Krebs gedeiht nur in einem sauerstoffarmen und sauren Umfeld, nicht aber in einem sauerstoffreichen und basischen Milieu.

Vegane Koste gegen Brustkrebs:

http://www.zentrum-der-gesundheit.de/vegane-rohkost-gegen-brustkrebs-ia.html#ixzz1zdr9C7nj

Krebs durch Entzündungen:

(Zentrum der Gesundheit) - Entzündungen, Infektionen, zu hoher Insulinspiegel - dieses Trio nistet sich bei Menschen mit ungesunden Gewohnheiten gern gemeinsam ein und erhöht das Krebsrisiko um das Dreifache. Dabei lassen sich diese kritischen Zustände im Körper vermeiden, indem wir entscheidende Änderungen in unserem Lebensstil vornehmen und uns möglichst von Umweltgiften befreien. Mit entzündungshemmenden Lebensmitteln und entgiftenden Naturheilmitteln senken wir die Wahrscheinlichkeit an Krebs zu erkranken Tag für Tag. http://www.zentrum-der-gesundheit.de/krebs-entzuendungen-infektionen-insulinia.html#ixzz1zdx1PHs7

Unwahrheiten der Medizin - Kritische Auseinandersetzung mit der Schulmedizin zu den Themen AIDS, Krebs, Impfung, Ernährung & Co - zur Information und Diskussion -

Die AIDS Lüge: http://www.medizin-unwahrheiten.de/die aids luge.html

Bahnbrechender Dokumentarfilm "House of Numbers" stellt herkömmliche Vorstellungen zu HIV/AIDS in Frage (siehe auch: http://www.aids-kritik.de/):

http://info.kopp-verlag.de/medizin-und-gesundheit/natuerliches-heilen/mike-

<u>adams/bahnbrechender-dokumentarfilm-house-of-numbers-stellt-herkoemmliche-vorstellungen-zu-hiv-aids-in-f.html</u>

Unwahrheiten der Medizin (Startseite): http://www.medizin-unwahrheiten.de/index.html

Nach Jahrzehntelanger Krebsforschung zeigen mehrere Untersuchungen, dass eine Chemotherapie lediglich bei 2 bis 3 Prozent aller Krebs-Patienten zum Erfolg führt.

Der Krebs-Report Teil I: Geschäft mit der Angst - Was versteht die Schulmedizin unter Krebs? -.:

http://www.medizin-unwahrheiten.de/der krebs-report teil i.html

Der Krebs-Report Teil II: wie entsteht Krebs wirklich? Die Neue Medizin (nach Dr. Hamer: www.universitetsandefjord.com und www.pilhar.com) -.:

http://www.medizin-unwahrheiten.de/der krebs-report teil ii.html

Der Krebs-Report Teil III: Therapien - META Medizin - .:

http://www.medizin-unwahrheiten.de/der krebs-report teil iii.html

Krebs 21 Onkologie des 21. Jahrhunderts:

http://www.krebstherapien.de/

Die unglaubliche Geschichte des Impfens (http://www.impfkritik.de/):

http://www.medizin-unwahrheiten.de/die unglaubliche geschichte des impfens.html

Ungeimpfte Kinder sind gesünder - Jetzt ist es amtlich!:

http://www.alpenparlament.tv/playlist/323-ungeimpfte-kinder-sind-gesuender-jetzt-ist-es-amtlich Die Unterdrückung der neuen Ernährungslehre:

http://www.medizin-unwahrheiten.de/die unterdruckung der neuen ernahrungslehre .html

Dr. Schnitzers E-Mail-Nachrichten und Dr. Schnitzers Bücher:

http://www.dr-schnitzer.de/emailnachrichten.html#11.%20Juli%202012

http://www.dr-schnitzer-buecher-neu.de/

Krebs in Israel - eine Ausnahmeerscheinung

Krebserkrankungen kommen in Israel außergewöhnlich selten vor.

Wie wird die Erkrankung dort behandelt?

Krebs-Patienten werden in Israel weder chemotherapiert (http://www.zentrum-der-gesundheit.de/ia-chemotherapie.html "Übelkeit wegen Chemotherapie") noch bestrahlt.

In Israel umfasst eine Krebstherapie die totale Entgiftung (http://www.zentrum-dergesundheit.de/entgiftende-lebensmittel-ia.html "Algen – ein ausgezeichnet entgiftendes Lebensmittel") von Körper, Seele und Geist bei gleichzeitiger Umstellung auf gesunde Ernährung (http://www.zentrum-der-gesundheit.de/gesunde-ernaehrung.html "Gesunde Ernährung").

Warum übernehmen wir dieses Konzept nicht?

http://lupocattivoblog.com/2011/01/25/krebs-in-israel-eine-ausnahmeerscheinung/

Organspende-Reform - Bedenkliche Organspenden - zur Information und Diskussion - Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Werner Hanne und Anna Bergmann

Der Deutsche Bundestag hat am 25.05.2012 die Organspende-Reform beschlossen. Alle Bürger ab 16 Jahre werden von ihren Krankenkassen befragt, ob sie nach ihrem Tod Organe spenden wollen (Entscheidungslösung).

Werner Hanne über die Vorgänge beim Organspenden, die den meisten Menschen kaum bewußt sind, was die Situation bei der Organentnahme, der Seelenanteile und die rechtliche Situation betrifft. Bedenkliche Organspenden: http://bewusst.tv/bedenkliche-organspenden/ bzw. Organe spenden? Besser nicht!: http://www.youtube.com/watch?v=-VKkTzeFHOk

Gespräch mit Anna Bergmann über ihr Buch "Herzloser Tod"

Frau Bergmann berichtet über erschreckende Hintergründe, die in der normalen Werbung für Organtransplantation bewusst verschwiegen werden: http://www.youtube.com/watch?v=3079f5kJgO8

Organwahn: Der fatale Irrtum von der Heilung durch Fremdorgane - Ein kritischer Beitrag von Werner Hanne zu den Hintergründen im Organgeschehen, die der Öffentlichkeit verschwiegen werden: http://www.kentdepesche.de/ (Heft 11/12 vom 30.04.2012)

PDF-Datei, "Organwahn: Der fatale Irrtum von der Heilung durch Fremdorgane"

Werner Hanne: "Nach der Transplantation ist eine lebenslange medizinische Überwachung, häufiger Klinikaufenthalt und stark nebenwirkungsreiche Medikamenteneinnahme (sogenannte Immunsuppressiva) notwendig. Die Medikamente, die bis zu 2.000 Euro monatlich kosten, schalten das Immunsystem aus, damit der Körper das fremde Organ nicht abstößt. Das Leben wird dadurch massiv beeinflusst. Die Bezeichnung "Wandlung des Leidens" beschreibt treffend die Situation, in der sich der Mensch mit dem fremden Organ wiederfindet." 28 Seiten, Mai 2012, per E-Mail erhältlich von:

werner.hanne@t-online.de, info@helmut-fleck.de, info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Schulen, Hochschulen, Ausbildung, Bildung und Medien

Die Volksabstimmung wird sich bei einer Gestaltungsmehrheit in den Parlamenten dafür einsetzen und durchsetzen, dass

den Schulen und Hochschulen die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Sicherung

unserer Zukunft notwendig sind,

- die berufliche Ausbildung bis hin zur Meisterprüfung und das Studium müssen gleichen Stellenwert haben.
- das Abitur auf 12 Jahre verkürzt wird und Regelstudienzeiten eingeführt werden,
- ein zweiter Bildungsweg neben der Berufsausbildung und Berufsausübung ermöglicht und garantiert wird,
- die Begabtenförderung mit dem ersten Schuljahr beginnt und einen selbständigen Bildungsweg der Eliteförderung darstellt und zu ein oder zwei Eliteuniversitäten führt,
- Lehr- und Lernmittel umsonst sind, Studiengebühren abgeschafft werden,
- die Gestaltung der Programme in den Medien (Hörfunk u. Fernsehen) vorrangig den berechtigten Interessen der Menschen in unserem Lande Rechnung trägt,
- die GEZ und alle Fernseh- und Rundfunkgebühren abgeschafft werden.

Volksabstimmung: "Die Finanzierung unseres Bildungssystems kann sichergestellt werden, wenn sich Deutschland das dazu benötigte Geld <u>zinslos</u> selber erschafft, statt es von Privatbanken gegen Zins zu leihen."

Wissenschaft und Forschung

Der Wissenschaft und Forschung müssen die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die sie benötigen, um im Zeitalter der Hochtechnologie international im Wettbewerb bestehen zu können. Es geht um die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Zukunft. Hochschulen und Wirtschaft müssen eng zusammenarbeiten, mit dem Ziel, Forschungsergebnisse kurzfristig in wirtschaftliche Güter und Leistungen umzusetzen.

Familien- und Rentenpolitik

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung (Art. 6(1) GG).

Die Volksabstimmung wird sich bei einer Gestaltungsmehrheit in den Parlamenten dafür einsetzen und durchsetzen, dass

- kinderreiche Familien weitgehend von Steuern und Sozialabgaben befreit werden,
- die kommunale Grundversorgung (Gas, Wasser, Strom, Abfall) in Gemeindeeigentum und für die uns Normalbürger bezahlbar bleibt,
- bei Stellenbesetzungen Bewerber/innen mit Kinder bei gleicher Qualifikation bevorzugt werden,
- junge Familien mit Kinder vom Staat ein **zinsloses** Darlehen in Höhe von 100.000,00 Euro erhalten, wenn sie sich ihre erste Wohnung kaufen oder ein Haus bauen wollen,
- über Sorgerechtsentzug zum Kindeswohl nur Personen (Jugendamtsbedienstete, Familienrichter) entscheiden, die einer "heilen Familie" entstammen und in einer solchen

selber leben.

Anmerkung: eine "heile Familie" ist die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, die in erster Ehe zusammen leben und mindestens zwei eigene leibliche Kinder bis zur Volljährigkeit selber groß gezogen haben.

- Kindergartenplätze kostenlos sind,
- aus allen Einkunftsarten, auch aus Kapital, Beiträge ins "Soziale Netz" gezahlt werden, weil die nichtselbständige Arbeit durch Automaten, Computer, Maschinen u.a. ersetzt wird und der Generationenvertrag damit logischerweise nicht mehr funktionieren kann,
- die Rente mit 67 wieder rückgängig gemacht wird,
- Beamte und Angestellte, die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund versichert sind, gleichgestellt werden, Pensionen und Renten gleich behandelt werden,
- Ruhegehälter, Diäten, Pensionen und Ehrensolde, besonders "Affehrensolde" von Politikern aus staatlichen Mitteln auf 4.000 Euro im Monat begrenzt werden.

Volksabstimmung: "Wenn die Menschen Arbeit haben, sind zerrüttete Ehen, verwahrloste Kinder und Kinderarmut kein wirkliches Thema mehr, ebenso die meiste Kriminalität (Alkohohl, Drogen)."

Volksabstimmung: "Die Finanzierung unserer Familien- und Rentenpolitik kann sichergestellt werden, wenn sich Deutschland das dazu benötigte Geld <u>zinslos</u> selber erschafft, statt es von Privatbanken gegen Zins zu leihen und wenn aus allen Einkunftsarten, auch aus Kapital, Beiträge ins "Soziale Netz gezahlt werden."

Land- und Forstwirtschaft, Tierschutz, Umweltpolitik

Die Volksabstimmung wird sich bei einer Gestaltungsmehrheit in den Parlamenten dafür einsetzen und durchsetzen, dass

- der landwirtschaftliche Familienbetrieb nicht in seiner Existenz bedroht wird.
- Gentechnik verboten bleibt,
- Tiere artgerecht gehalten und geschützt werden.
- Tierversuche zu pharmazeutischen Zwecken verboten werden,
- Umweltbelange immer Vorrang haben und für Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen gesorgt wird,
- Energie für die Normalbürger auch bei der Energiewende bezahlbar bleibt,
- die Abzocke beim Tanken, auch bei Gas und Strom gestoppt und der Steueranteil reduziert wird.

Absurde Klimadiskussion wegen CO₂

Die Volksabstimmung wird sich an der von Lobbyisten inszenierten absurden Klimadiskussion (zur Erhebung von Klimaschutzabgaben) durch Kohlendioxid (CO₂) nicht

beteiligen. Kalt- und Warmzeiten haben sich in der Geschichte unseres Planeten ständig abgelöst, unabhängig davon, wie viel CO2 gerade in der Atmosphäre war. Grönland war bekanntlich vor Jahrtausenden eine grüne Insel. Der Anteil von CO₂ in der Luft beträgt nur 0,04% und hilft sogar der Umwelt, weil Pflanzen es einatmen und uns dafür Sauerstoff spenden. Seriöse Klimaforscher haben festgestellt, dass es auf der nördlichen Halbkugel der Erde von Jahrhundert zu Jahrhundert kälter geworden ist.

Bürgerinitiative "Sauberer Himmel" - zur Information und Diskussion -

Unser Himmel - voller chemischer Wolken!

Fragen Sie sich auch,

- was da Seltsames an unserem Himmel passiert?
- warum der Himmel immer mehr ausbleicht?
- was es mit den vielen "Streifen" auf sich hat, die die vielen Flugzeuge hinterlassen?
- warum es immer häufiger zu Dürren und Überschwemmungen kommt?
- warum immer mehr Menschen über chronischen Husten, Müdigkeit und Allergien klagen?
- warum immer mehr Ärzte auf überhöhte Aluminium- und Bariumwerte hinweisen?

Was für viele Menschen noch wie von Flugzeugen verursachte Kondensstreifen aussieht, sind leider keine gewöhnlichen Kondensstreifen. Es handelt sich vielmehr um diverse chemische Substanzen (sog. "Chemtrails"), die im Zuge des Geo-Engineering / Climate Engineering absichtlich über unseren Köpfen ohne gesetzliche Grundlage versprüht werden. Mehr Information: http://www.sauberer-himmel.de/

Siegburg, den 28.09.2015

- Volksabstimmung -

Ab jetzt…Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundesvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Stellvertretende Bundesvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid,

Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg,

Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf.